Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin
Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 18 Stettin, 15. September 1932 12. Jahrg.

Seehafen Stettin und Reichsbahn.

Günstige Beförderungsverbindungen von und nach Stettin.

Von Dr. Graff-Stettin.

Der Seeverkehr steht in engster wechselseitiger Abhängigkeit vom Landverkehr. Neben den natürlichen geographischen Erfordernissen werden auch eine Reihe von wirtschaftlichen Erfordernissen an einen Hafenplatz gestellt. Bestimmen Einfuhr und Ausfuhr die Größe der Verkehrsleistung, so ist das Hinterland des Hafens und die Art der Verbindung mit diesem Hinterland entscheidend für die Entwicklungsmöglichkeit des Hafens. Da die Leistungsfähigkeit eines Hafens abhängig ist von dem Vorhandensein großer Anlagen, mithin eine beträchtliche Kapitalinvestierung erforderlich ist, muß zur wirtschaftlichen Gestaltung des Hafenbetriebes ein möglichst großer Verkehr über diesen Hafen geleitet werden. So kommt es, daß ein Seehafen maßgeblich ein großes Gebiet des Binnenlandes beherrscht.

Das Hinterland entscheidet über den Charakter des Warenverkehrs im Hafen, wie umgekehrt die Leistungsfähigkeit des Hafens über die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit des Hinterlandes. Für den Zusammenhang zwischen Hafen und Hinterland haben die Eisenbahnen eine entscheidende Bedeutung, wird doch einmal durch sie das Hinterland vergrößert, zum andern steigt die Bedeutung des Hafens für das Hinterland, je besser und billiger die Eisenbahnverbindung ist.*)

Die billige Gestaltung der Eisenbahnverbindungen ist Aufgabe der Tarifpolitik, wohingegen die Schaffung von schnellen Eisenbahnverbindungen zum Tätigkeitsbereich des Beförderungsdienstes gehört. In den folgenden Ausführungen soll nur über die Frage der Schnelligkeit der Beförderung abgehandelt werden.

Der Seehafen Stettin hat regelmäßige Linienverbindungen zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark, Finnland, Sowjetrußland, den Randstaaten Estland, Lettland und Litauen, nach den Rheinmündungen und nach England. Von besonderer Bedeutung ist ferner der Passagierverkehr nach den nordischen Ländern, nach den Randstaaten, nach Finnland und Sowjetrußland. Besonders schnelle Passagierdampfer sowie kombinierte Fracht- und Passagierdampfer bedienen diesen Verkehr.

Weiterhin ist auch die Trampschiffahrt ein nicht zu unterschätzender Faktor im Seehafenverkehr.

Da die Linienschiffahrt bestimmte regelmäßige Abfahrts- und Ankunftszeiten hat, ist es naturgemäß wichtig, daß einmal die mit den Schiffen abgehenden Sendungen zur vorgesehenen Zeit im Hafen eintreffen, ferner die mit den Schiffen ankommenden Sendungen planmäßig abrollen und zum bestimmten Zeitpunkt den Bestimmungsort im Binnenlande erreichen. Um schon im voraus richtig disponieren zu können, ist die Kenntnis der Beförderungsdauer im Einzelfalle besonders wichtig. Die Reichsbahn hat für diese Zwecke als wertvolles Hilfsmittel das „Güterkursbuch" herausgegeben, das die Eisenbahnverbindungen im deutschen Fernverkehr und im Durchgangsverkehr über deutsche Strecken enthält.

Da in der heutigen Zeit der Wirtschaftskrise eine Lagerhaltung in früherem Umfange wegen der hohen Unkosten nicht möglich ist, sind mehr als vordem viele Sendungen besonders eilig. Es dürfte daher einem Wunsche der Verkehrtreibenden entsprechen, wenn im folgenden die wichtigsten, speziell für den Stettiner Verkehr in Betracht kommenden Eisenbahnverbindungen näher behandelt werden. Naturgemäß ist eine erschöpfende Aufführung aller Verbindungen im Rahmen dieses Artikels nicht möglich, es steht jedoch jedem Verfrachter frei, über ihn besonders betreffende Verbindungen bei der Reichsbahn Erkundigungen einzuziehen.

Ein für den Seehafen Stettin sehr wichtiges Einfuhrgut ist die Butter, die fast regelmäßig mit Linienschiffen angebracht wird; dieses Gut verlangt eine schnelle und pünktliche Beförderung; darum hat auch der Butterverkehr von Stettin nach dem Hinterlande eine besondere Pflege durch die Reichsbahn erfahren. Gerade bei diesem Gut ist es besonders wichtig, Abbeförderungsmöglichkeiten günstiger Art auch dann zu schaffen, wenn die Verladung der Butter in Eisenbahnwagen nicht bis um 18 Uhr beendet sein kann, sondern mit Ueberstunden gearbeitet werden muß. Die Reichsbahn stellt sich hier gleichsam als Ausgleichsfaktor für die nicht immer vermeidbaren Verspätungen der Linienschiffahrt ein.

Die Hauptempfangsgebiete des Binnenlandes für Butter sind Groß-Berlin und der Freistaat Sachsen. Zur Sicherstellung der Beförderung dieses Gutes sind von der Reichsbahndirektion Stettin im Benehmen mit anderen an der Beförderung beteiligten Reichsbahndirektionen besondere Beförderungspläne aufgestellt.

Bei den Transporten nach Groß-Berlin kommt es darauf besonders an, daß die Butter am nächsten Morgen früh bereits in den Händen der Empfänger ist, bzw. auf den Markt gebracht werden kann. Entsprechend diesen Erfordernissen sind auch die Beförderungspläne erstellt. Die für Berlin bestimmten Butterladungen müssen spätestens um 20 Uhr auf dem Breslauer Bahnhof angebracht werden,

---

damit die Anschlüsse an die Eilgüterzüge erreicht werden;

*) Vergl. hierzu den Artikel: „Seeschiffahrt" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV Aufl. S. 304 ff.

die Ladungen treffen in Berlin Stettiner Bahnhof um ½3 Uhr früh ein, in Berlin Osthafen vor 6 Uhr morgens. Auch für Eiersendungen nach Berlin Stett. Gbf., nach Berlin Osthafen und nach Berlin Schlesischer Bahnhof gelten die gleichen Abfahrzeiten, die Ankunftszeiten in Berlin Stett. Gbf. und in Berlin Osthafen sind die gleichen, in Berlin Schlesischer Bahnhof trifft die Ladung gegen 10 Uhr vormittags ein. Für Sendungen nach Berlin Nordbahnhof besteht ebenfalls ein Beförderungsplan, Abfahrt gegen 21 Uhr vom Breslauer Bahnhof, Ankunft in Berlin Nordbf. vor 5 Uhr morgens.

Somit dauert die Beförderung von Stettin Freibezirk nach

Berlin Stettiner Bahnhof	6 Stunden,	Entfernung	137 km
Berlin Osthafen	9 „	„	143 „
Berlin Nordbahnhnf	8 „	„	135 „
Berlin Schlesischer Bahnhof	14 „	„	148 „

Fast alle Sendungen können noch am gleichen Morgen auf den Markt gebracht bzw. der Geschäftswelt vor Verkaufsbeginn zugestellt werden. Infolge dieser kurzen und in die späten Abendstunden bzw. Nachtstunden gelegten Beförderung, auch infolge der dadurch möglichen späteren Verladung der Butter, kann diese in gewöhnliche gedeckte Wagen erfolgen, eine Benutzung von Kühlwagen ist nicht erforderlich, wodurch Frachtkosten und Kühlwagenmiete erspart werden.

Auch nach dem weiteren großen Empfangsgebiet der Butter, nach dem Freistaat Sachsen, ist durch Erstellung besonderer Pläne die Butterbeförderung beschleunigt worden. Die Hauptempfangsorte, nach denen sich das Bedürfnis einer planmäßigen und schnellen Beförderung herausgestellt hat, sind: Leipzig, Dresden, Chemnitz, Aue (Sa.), Plauen (Vogtl.), Wiesenburg (Sa.). Da durch die später gelegte Abbeförderung der Sendungen nach Berlin die Verladung dieser Sendungen später als vordem in Angriff genommen werden kann, ist damit jetzt die Möglichkeit gegeben, auch bei nicht pünktlicher Ankunft der Dampfer vorzugsweies die Wagen fertigzustellen, die bereits kurz nach 18 Uhr vom Breslauer Bahnhofe abrollen müssen. Die mit der bekannten Buttersonderüberführung nach 17 Uhr vom Freibezirk abgehenden Sendungen erreichen in verhältnismäßig kurzer Zeit den Bestimmungsort. Es treffen ein die Sendungen

nach	Leipzig Dresdner Bahnhof	um Stunde	11	am nächst.	Tage
„	Leipzig Magdeb.-Thür. Bf.	„ „	10	„ „	„
„	Dresden Neustadt	„ „	11	„ „	„
„	Dresden Friedrichstadt	„ „	14	„ „	„
„	Chemnitz Hbf.	„ „	14	„ „	„
„	Aue (Sa.)	„ „	17	„ „	„

Bei der Auflieferungszeit bis Stunde 17 beträgt die Beförderungsdauer

nach	Leipzig Dresdner Bahnhof	16 Stund.,	Entfern.	324 km
„	Leipzig Magdeb.-Thür. Bf.	16 „	„	324 „
„	Dresden Neustadt	16 „	„	319 „
„	Dresden Friedrichstadt	19 „	„	322 „
„	Chemnitz Hbf.	19 „	„	364 „
„	Aue (Sa.)	22 „	„	422 „

Diese schnelle Beförderung ist nur dadurch möglich, daß die Reichsbahn eine ganze Reihe betrieblicher Sonderleistungen übernimmt.

Ist eine Fertigstellung der Ladungen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht möglich geworden, sondern die Beladung erst bis Stunde 20 beendet worden, dann ergeben sich etwas längere Beförderungszeiten; die Wagen erreichen dann den Empfangsort:

Leipzig Dresdner Bahnhof	um Stunde	22	am	nächst.	Tage
Leipzig Magdeb.-Thür. Bf.	„ „	20	„	„	„
Dresden Friedrichstadt	„ „	17	„	„	„
Chemnitz Hbf.	„ „	6	„übernächst.		„
Aue (Sa.)	„ „	10	„	„	„
Plauen (Vgtl.)	„ „	8	„	„	„
Wiesenburg (Sa.)	„ „	6	„	„	„

Die Beförderungsdauer beträgt in diesen Verbindungen:

Leipzig Dresdner Bahnhof	25 Stunden,	Entfernung	324 km
Leipzig Magdeb. Thür. Bf.	23 „	„	324 „
Dresden Friedrichstadt	20 „	„	322 „
Chemnitz Hbf.	33 „	„	364 „
Aue (Sa.)	37 „	„	422 „
Plauen (Vgtl.)	35 „	„	441 „
Wiesenburg (Sa.)	33 „	„	419 „

Neben diesen nächsischen Empfangsorten sind dann noch Beförderungspläne erstellt nach folgenden Orten: Breslau, Halle (Saale), Magdeburg und Hamburg.

In der Verbindung Stettin—Breslau ist die Frühbeförderung daran gebunden, daß der Wagen so rechtzeitig beladen wird, daß er bereits Stunde 11 vom Breslauer Bahnhof abrollt, er trifft dann am nächsten Morgen Stunde 9 in Breslau Ost ein, Beförderungsdauer 22 Stunden.

Die zweite Beförderungsverbindung nach Breslau wie auch die Verbindungen nach Halle (Saale) und Magdeburg Hbf. sind an die Auflieferungszeit bis Stunde 17 gebunden. Die Wagen treffen dann am nächsten Tage ein

in Breslau Ost	um Stunde	14,	Beförderungsd.	19 Stund.,	Entfern. 355 km
in Halle (Saale)	„ „	10,	„	15 „	„ 310 „
in Magdeb. Hbf.	„ „	9,	„	14 „	„ 281 „

Nach Hamburg Süd muß der Wagen Stunde 14 vom Breslauer Bahnhofe abrollen, er trifft dann am nächsten Morgen früh auf dem Empfangsort ein.

Nach dieser etwas eingehenderen Behandlung des Butterverkehrs vom Seehafen Stettin nach dem deutschen Binnenlande soll jetzt der sehr wichtige Durchgangsverkehr von und nach Holland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Italien, Oesterreich, der Tschechoslowakei und Polen betrachtet werden.

Sowohl für den Durchgangsverkehr als auch für den Binnenverkehr steht zur Ermittlung der günstigsten Beförderungsdauer das Güterkursbuch zur Verfügung; von der Reichsbahn wird ferner ein besonderes Heft „Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der Deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland" zur Verteilung an die interessierten Verfrachter zu jedem Fahrplanwechsel herausgegeben.

Gerade in der jetzigen Zeit ist es besonders wichtig, die Beförderungsdauer einer Ladung bis zum Grenzübergangsbahnhof feststellen zu können, man denke nur an die plötzlich auftretenden Beschränkungen in der Einfuhr der Sendungen, seien es nun Einfuhrverbote, Zollerhöhungen oder sonstige Maßnahmen. Ferner ist es auch bei nachträglichen Aenderungen im Laufe eines Wagens notwendig, feststellen zu können, wo eine nachträgliche Verfügung den Wagen erreichen kann.

Die Beförderungsdauer nach und von den unten aufgeführten wichtigeren Uebergangsbahnhöfen beträgt:

Uebergangsbahnhof: von und nach	Entfernung km	von Stettin Stunden	nach Stettin Stunden
Bentheim (Holland)	604	42	38
Aachen (Belgien)	756	42	46
Frankreich:			
Perl	899	69	61
Kehl	881	62	51
Breisach	949	64	57
Neuenburg	969	61	58
Schweiz (Italien)			
Basel	998	50	47
Friedrichshafen	901	62	49
Oesterreich:			
Kufstein	860	61	48
Salzburg	836	62	52
Passau	765	62	50
Tschechoslowakei:			
Eger	510	47	43
Klingenthal	483	50	50
Johanngeorgenstadt	450	45	43
Bodenbach	365	34	29
Tetschen	365	36	29
Liebau (Schles.)	385	31	17
Halbstadt	408	38	19
Mittelwalde	478	37	37
Ziegenhals	463	49	42
Jägerndorf	520	49	44
Oderberg	537	29	26
Polen:			
Sosnitza	518	30	29
Hindenburg	516	33	28
Beuthen	522	39	27
Fraustadt	288	15	14
Neu Bentschen	210	19	17

Nachrichtlich sei in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen, daß durch eine im Anfang dieses Jahres durchgeführte Beförderungsverbesserung im Stückgutver-

kehr von Stettin Freibezirk die im Laufe des Vormittags im Freibezirk aufgelieferten Stückgutsendungen noch an dem gleichen Tage von der Umladehalle des Hauptgüterbahnhofs weiterbefördert werden; sie sind dann z. B. in Berlin bereits am nächsten Morgen ausgabebereit. Es erübrigt sich daher in den meisten Fällen für eilige Sendungen ein Umfahren der Güter vom Freibezirk nach dem Hauptgüterbahnhofe, so daß dadurch wesentliche Ersparnisse durch den Fortfall der Rollkosten entstehen.

Was wird aus der Buttereinfuhr?

Von Dr. Röpke, Stettin.

Mit der Buttereinfuhr wird schon seit Februar d. Js. ein Experiment gemacht, das anscheinend Musterbeispiel für den grundsätzlichen und allgemeinen Uebergang von der Meist begünstigung zur Kontingentierung werden soll. Die Auswirkungen dieses Experimentes können meines Erachtens kaum dazu ermutigen, auf diesem Wege weiter bei der Einfuhr anderer Nahrungsmittel vorzugehen. Es handelt sich allerdings bei der Buttereinfuhr vorerst um Zollkontingente, deren Ueberschreitung grundsätzlich, wenn auch zu erhöhten Zollsätzen möglich ist, während die echte Einfuhrkontingentierung mit Einfuhrverboten verkoppelt ist. Zugunsten der letzten Lösung der Frage sind jedoch auch schon starke Kräfte am Werk, wie die kürzlich mit den Niederlanden geführten Verhandlungen gezeigt haben, die anstelle des jetzigen gerade für Holland zweifellos sehr unbefriedigenden Zustandes ein festes, unüberschreitbares Einfuhrkontingent von 10 000 t zu dem jetzigen Minimalsatz in Erwägung zogen.

Die Tatsache, daß schon mit den von der Februar-Regelung am schwersten betroffenen Ländern Verhandlungen zum Zwecke einer Neuorientierung geführt werden, kennzeichnet am besten die mannigfachen Schwierigkeiten, welche diese Regelung mit sich brachte, zumal sie sich außer den ihrem Charakter von Natur anhaftenden Mängeln durch eine außerordentliche Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit auszeichnet. Wir haben augenblicklich nicht weniger als fünf verschiedene Butterzollsätze, von denen vier zu dem für alle Einfuhrländer in gleicher Höhe von 5000 t festgesetzten Kontingent insofern in Beziehung stehen, als der Zoll bis zur Höhe des Kontingents je dz für ca. 45 meistbegünstigte valutastarke Länder 50.— Rm. beträgt (Niederlande, Lettland, Rußland, Estland, Litauen, Oesterreich usw.), ebenfalls bis 5000 t für Dänemark, Schweden, Finnland und Kanada und noch einige weitere valutaschwache Länder auf 86.— Rm., gegenüber Polen grundsätzlich und für die über 5 000 t hinausgehende Menge aus den Niederlanden, Lettland, Rußland und Estland auf 100.— Rm., schließlich ebenfalls über die Kontingentmengen hinaus für Dänemark, Schweden und Kanada auf 136.— Rm. festgesetzt ist. Der Obertarifsatz von 170.— Rm. je dz trifft nur Australien für die ganze Einfuhr, weil es nicht Vertragsland ist.

Infolge der für alle Länder gleichmäßigen Festsetzung des zollbegünstigten Kontingents ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Land mehr oder weniger Butter nach Deutschland exportierte, ist natürlich eine riesige Verwirrung in die gesamten Einfuhrverhältnisse getragen worden, die einerseits zu starken Verschiebungen der Importprovenienzen, andererseits zu tiefgehender Verärgerung der früheren Großexportländer geführt hat, ist doch beispielsweise den früheren Hauptlieferanten, wie Dänemark und Holland, nur ein Sechstel bezw. ein Drittel ihrer bisherigen Einfuhr kontingentmäßig zugestanden worden, während andere Länder von früher geringerer Lieferungskapazität auf Grund des Kontingents ein Vielfaches ihrer bisherigen Exportmengen an Butter zu den Minimalzöllen nach Deutschland bringen dürfen. Die Verärgerung auf der einen Seite wurde noch in den Ländern verschärft, denen gegenüber auf Grund ihrer Abkehr vom Goldstandard eine Zolldifferenzierung in Form eines Valutazuschlags zur Anwendung gebracht wurde. Die so Behandelten griffen ebenso wie die Kontingentgeschädigten zu Vergeltungsmaßnahmen, auch wenn sie die 5000 t-Grenze überhaupt nicht erreichten und demgemäß durch die Kontingentierung an sich nicht betroffen wurden, wie z. B. Finnland. In der unglücklichsten Lage war zweifellos Dänemark und mengenmäßig mit Abstand Schweden, die im Jahre 1931 wesentlich mehr als 5000 t importiert hatten und außerdem auch noch für die Kontingentmenge den Valutazuschlag zahlen mußten.

Die Rückwirkungen dieses Zoll- und Kontingentwirrwarrs blieben natürlich nicht aus, wenn die einzelnen Länder auch je nach ihrer wirtschaftlichen Lage verschieden reagierten. Zunächst machte sich eine beträchtliche Verschiebung in den anteiligen Butterimportziffern der verschiedenen Lieferländer geltend. Die absolut genommen größten Verluste seiner Butterlieferungen an Deutschland im ersten Halbjahr 1932 gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1931 erlitt Dänemark, obwohl es immer noch an erster Stelle der deutschen Butterlieferanten steht und seine Verluste von etwas über 40 Proz. noch von einigen Ländern, nämlich den Niederlanden, Schweden und Polen, prozentual übertroffen wurden. Dagegen hat der Importanteil Rußlands, Litauens, Estlands und Lettlands zum Teil recht beträchtlich zugenommen, so daß Rußland gegenüber dem 1. Halbjahr 1931 von dem 9. auf den 2. Platz unter den Lieferländern gerückt ist, Litauen vom 8. auf den 6. und Estland vom 7. auf den 5. Platz. Als Illustration der unsinnigen Wirkung der Kontingente sei erwähnt, daß Neuseeland in derselben Zeit von dem 16. Platz auf den 9. Platz unter den Lieferländern rückte, mit einer Steigerung seiner Einfuhrmenge um über 3000 Proz. Gemessen an der gegenüber der gleichen Zeit 1931 stark gesunkenen deutschen Buttergesamteinfuhr stellen sich die prozentualen Anteile der Hauptlieferländer wie folgt:

	Erstes Halbjahr	
	1931	1932
Dänemark	34,4	26,6
Niederlande	19,4	11,0
Lettland	9,0	12,3
Schweden	8,6	5,7
Finnland	5,9	5,0
Estland	4,8	8,0
Litauen	3,7	7,0
Rußland (UdSSR.)	3,0	12,9
Australien u. Neuseeland	1,7	5,2

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, in welchen Ländern die größte Neigung besteht, ihre durch Zurückdrängung der Butterexporte nach Deutschland aus dem Gleichgewicht gebrachten Handelsbilanzen durch Vergeltungsmaßnahmen zu bereinigen. Die Wirkung dieser gegen Deutschland in Anwendung gebrachten Importrestriktionen ist daraus zu entnehmen, daß beispielsweise der deutsche Export nach Dänemark im 1. Halbjahr 1932 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nur noch 48 Proz., der Export nach Finnland nur noch 45 Proz. und nach Lettland nur noch 36 Proz. betrug, während die deutsche Gesamtausfuhr in der gleichen Zeit auf 55 Proz. zurückging. Es ist hier also zweifellos ein zusätzlicher deutscher Ausfuhrverlust festzustellen, der sicher zum größten Teil auf das Konto der Rückwirkungen der Butterzollregelung zu buchen ist, wenn natürlich auch daneben andere Faktoren, wie Verschlechterung der Konkurrenzverhältnisse für deutsche Waren infolge Devalvation der ausländischen Währungen oder besonders rigorose Devisenbestimmungen des Auslandes mitgewirkt haben mögen.

Diese die allgemein stark rückläufige deutsche Ausfuhrtendenz noch verschärfende Wirkung der Vergeltungsmaßnahmen trägt ihrerseits wieder zu einem Rückgang der deutschen Exportindustrie und infolge Sinkens ihres Beschäftigungsgrades zu einer Schwächung der inneren Kaufkraft bei und verhindert damit, daß der eigentliche Zweck der Zoll- und Kontingentierungsmaßnahmen, nämlich die Stützung der Butterpreise im Inland zugunsten der Erzeuger, erreicht wird. Tatsächlich ist es nach den Butterpreisstatistiken des In- und Auslandes nicht gelungen, den Inlandspreis um den vollen Zollsatz über den Weltmarktpreis zu heben. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß infolge der schematischen Kontingentierung der tatsächliche Zollschutz fallende Tendenz aufweist, weil die Buttereinfuhr sich naturgemäß dauernd nach der Seite der noch nicht voll ausgefüllten zollbegünstigten Kontingente verschiebt. Es wäre unter Berücksichtigung solcher und ähnlicher störender Momente müßig, den Versuch eines exakten zahlenmäßigen Nachweises zu machen, daß der genannte mit den Rückwirkungen der Butterzollregelung beginnende und der Schwächung der inneren Kaufkraft und entsprechendem Preisfall der zu schützenden Ware sich schließende circulus vitiosus zu Recht besteht. Jedenfalls wird die im vorliegenden Falle naheliegende Befürchtung einer derart wirkenden Tendenz kaum bestritten werden können, wenn man in Er-

wägung zieht, daß die deutsche Ausfuhr vom Juni zum Juli 1932 um abermals 22 Millionen Reichsmark gesunken ist und mit 432 Millionen Reichsmark weniger als die Hälfte des Oktober-Exports vorigen Jahres erreicht hat und wenn gleichzeitig festgestellt werden muß, daß sich die Butterpreise im Inland wieder dem Stand vor der Einfuhrregelung annähern.

Es liegt danach zweifellos ein handelspolitisches Interesse vor, die Buttereinfuhr nicht weiter zu drosseln oder zu hoch zu belasten, aber auch vom rein wirtschaftlichen sachlichen Standpunkt aus ist eine Buttereinfuhr erforderlich, denn die Landwirtschaft ist bisher den Beweis zu führen schuldig geblieben, daß sie in der Lage ist, den Butterbedarf auch nur annähernd zu decken. Schon vor dem Kriege betrug die Buttereinfuhr durchschnittlich 50—60 000 t pro Jahr, wovon Rußland ca. die Hälfte, die Niederlande ein gutes Viertel, Dänemark und Finnland je ca. 5 Proz. und die übrigen Einfuhrländer Oesterreich, Ungarn, Schweden, Frankreich, Belgien und die Schweiz den Rest lieferten. Der Hafen Stettin war mit einem Drittel an der Gesamteinfuhr beteiligt. Davon kam der größte Teil aus Rußland, da die Hälfte der russischen Buttereinfuhr nach Deutschland über Stettin ging. Der Rest der Stettiner Einfuhr verteilte sich auf Dänemark und Finnland, die aber damals vergleichsweise sehr geringe Mengen über Stettin importierten. 1931 betrug die Buttereinfuhr ca. 100 000 t, woran Stettin wiederum mit rd. einem Drittel beteiligt war. Diese Ziffern weisen offenbar nach, daß weder vor dem Kriege noch bei der als Rückschlag gegenüber der schlechten Kriegsernährung erklärlichen, nach dem Kriege erfolgten Steigerung des deutschen Butterverbrauchs um über 20 Proz. die deutsche Landwirtschaft in der Lage war, den Bedarf zu befriedigen.

Es ist bekannt, daß Absatzorganisationen der landwirtschaftlichen Produktion einen Teil ihres Bedarfs im Auslande decken und aus dem Grunde decken müssen, weil die deutsche Landwirtschaft, mindestens zeitweise, nicht in der Lage ist, den normalen Absatz ihrer Verkaufsorganisationen zu decken. Interessant in diesem Zusammenhange ist auch, daß kleine Butterhändler, die in der Regel nur deutsche Butter absetzen, ihre Lieferanten, nämlich Provinzmolkereien, zeitweise mit Auslandsbutter zurückbeliefern, weil die Molkereien mitunter nicht einmal ausreichend Ware für ihren eigenen Kundenkreis haben. Erstaunlich ist gegenüber diesem Versagen der deutschen Landwirtschaft der stürmische Aufbau des Butterexports in den baltischen Staaten Lettland, Estland und Litauen, die es in wenigen Jahren trotz völliger Zerstörung des Produktionsapparats verstanden haben, ihren nicht nur nach Deutschland gerichteten Export in ungeahntem Umfange zu steigern. Wenn die deutsche Landwirtschaft dem etwas ähnliches gegenüberzustellen hätte, was auch qualitativ und organisatorisch entsprechend befriedigen würde, wären ihre Bestrebungen verständlich, die überflüssige Einfuhr zu verhindern. Heute hat die Buttereinfuhr jedoch einen immer noch notwendigen, wenn auch zusätzlichen Charakter und wird zur Ergänzung der inländischen Erzeugung herangezogen, soweit diese nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht. Die Einfuhr ist bereits auf weniger als ein Sechstel des deutschen Gesamtverbrauchs zurückgegangen, nachdem sie noch 1929 etwa ein Viertel des Verbrauchs betragen hatte und seitdem um die Hälfte gesunken ist. Wenn es schon keinem Zweifel unterliegt, daß die Einfuhr an sich erforderlich ist, können nur über ihren Umfang und die zu ihrer „maßvollen Regelung" zu treffenden Maßnahmen Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Von den zur Debatte stehenden handelspolitischen Mitteln müssen Einfuhrverbote mit restloser Kontingentierung von vornherein ausscheiden, da das dem auf Meistbegünstigung aufgebauten deutschen Handelsvertragssystem den Todesstoß versetzen würde und es von seiten Deutschlands mit seinen differenzierten Exportinteressen nicht wieder gutzumachen wäre, wenn es mit der Durchlöcherung der Meistbegünstigung beginnen wollte in einem Zeitpunkt, in dem die Abkehr vom Weltmarkt die Nichtbeteiligung an der jetzt vielleicht eintretenden allgemeinen Erholung bedeuten würde. In der Frage der Beseitigung des Valutazuschlages wird voraussichtlich Uebereinstimmung zu erzielen sein, da seine Aufhebung als vordringlich zum Zwecke der Gesundung des handelspolitischen Verhältnisses mit einer Reihe von wichtigen Importländern deutscher Waren zu bezeichnen ist. Es bleibt schließlich noch die Frage der Zollkontingente und der Höhe des nunmehr einheitlich für alle Vertragsstaaten festzusetzenden Zollsatzes. Hier ist zu befürchten, daß nach dem in Münster durch den Reichskanzler angedeuteten Kurse der Handelspolitik die Beibehaltung der Zollkontingente konserviert wird, wenn auch selbstverständlich die schematische Kontingentierung voraussichtlich fallen wird. Man wird vielleicht geneigt sein, eine Anpassung der Zollkontingente an die von den einzelnen Ländern im Vorjahr erzielte Buttereinfuhr nach Deutschland durchzuführen. Nach anderen Mitteilungen soll 1928 das Stichjahr für die Ermittlung der geplanten neuen Zollkontingente sein. Auch einer solchen Regelung müßte man vom Standpunkt der Erzielung eines guten Verhältnisses mit wichtigen deutschen Importländern wie auch insbesondere im Interesse des Stettiner Hafens widersprechen, da es sehr wahrscheinlich wäre, daß eine für die im Verkehr des Stettiner Hafens äußerst wichtigen baltischen Staaten und Rußland sehr ungünstige Regelung zustande käme. Beispielsweise hat Litauen 1928 eine verhältnismäßig sehr geringe Menge nach Deutschland ausgeführt. Wenn also Litauen auf Grund dieser Tatsachen kein ausreichendes Kontingent zugestanden würde, wäre die Aufrechterhaltung der bisher stark frequentierten Linie Stettin—Memel unmöglich, da sie bezüglich der Rückladung zum größten Teil auf den Buttertransporten aufgebaut ist. Das wäre natürlich für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu dem dortigen Deutschtum außerordentlich abträglich. Derartige Beispiele wären noch hinsichtlich anderer Verkehrsrelationen vermehrbar. Ueberhaupt hindert die Festlegung von Kontingenten jede natürliche Entwicklung der Handelsbeziehungen und ist schon aus diesem Grunde abzulehnen.

Zweifellos würde es im Sinne der von den Seehandelskammern in den letzten Tagen und Wochen zur Frage der Kontingentierung veröffentlichten Entschließungen liegen, wenn man das Schutzbedürfnis der landwirtschaftlichen Produktion auf andere Weise, etwa im Wege einer generellen Zollerhöhung befriedigte, deren Umfang genau den nachgewiesenen Bedürfnissen anzupassen wäre. Wenn die Frage der Buttereinfuhr endlich in dieser Weise bereinigt werden und zur Ruhe kommen würde, könnte auch das Stettiner an der Buttereinfuhr maßgeblich beteiligte Verkehrsgewerbe, dem zur Durchführung seiner Aufgabe in jeder Beziehung erstklassige Transportmittel, Lagerungs- und Kühlanlagen sowie allerschnellste Verbindungen mit den großen Verbrauchszentren zur Verfügung stehen,*) wieder unbesorgt der zukünftigen Entwicklung entgegensehen und sein Geschäft nach den jahrzehntelang bewährten kaufmännischen Grundsätzen aufbauen.

*) s. Dr. Graff: „Der Seehafen Stettin und die Reichsbahn".

Zum Inkrafttreten der Pflichtrevision bei Aktiengesellschaften.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Bernhard Blau, Berlin.

Zum ersten Male wird nunmehr für die Aktiengesellschaften die durch die Aktienrechtsnovelle eingeführte Pflichtrevision in Erscheinung treten: Sie findet erstmalig für das Geschäftsjahr statt, das mit dem 30. September 1932 endet, soweit die Gesellschaften in der Jahresbilanz ein Grundkapital von mehr als 3 000 000 RM. aufweisen. Bei Gesellschaften, die in dieser Jahresbilanz ein Grundkapital von 3 000 000 RM. oder weniger aufweisen, tritt an die Stelle des 30. September 1932 ein späterer, von der Reichsregierung noch festzusetzender Zeitpunkt. Hierbei sei aber schon darauf hingewiesen, daß nicht etwa zur Umgehung der Pflichtrevision das Grundkapital bis oder unter 3 000 000 Reichsmark herabgesetzt werden kann. In einem solchen Falle wird angenommen, daß alsdann die frühere Grundkapitalziffer zugrunde zu legen ist, und demnach eine Befreiung von der Pflichtrevision nicht eintritt. Dieser Nachweis dürfte — wie hier festgestellt sein mag — in den meisten Fällen allerdings schwer zu führen sein.

Die durch die Aktienrechtsnovelle eingeführte Pflichtrevision ist nicht nur von formeller Bedeutung für die Prüfung der Bücher, des Inventars, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichtes, sondern auch von sachlicher Bedeutung für den gesamten Betrieb der Unternehmungen.

Wie Prion („Betriebsprüfung und Wirtschaftsprüfer" S. 4 ff.) ausführt, erstreckt sich die materielle Pflichtrevision der Unternehmungen insbesondere darauf, ob die Kosten und Erträge richtig verteilt, die Abschreibungen angemessen, Ladenhüter richtig behandelt, Zugänge, Reparaturen in ihrer Höhe richtig auf Anlagen und Betriebskosten verteilt sind. Auf Grund der materiellen Pflichtrevision der Unternehmungen findet also nicht nur eine Buch- und Bilanzprüfung, sondern tatsächlich auch eine Prüfung des Betriebes und der Geschäftsvorfälle statt. Allerdings darf auch diese Betriebsprüfung das ihr in der Aktienrechtsnovelle zugewiesene Maß, die Geschäftsvorfälle daraufhin zu revidieren, „ob sie im Jahresabschluß und Geschäftsbericht sachlich und organisch richtig dargestellt sind" (vgl. Schlegelberger, Kommentar zum Aktienrecht, S. 278) nicht überschreiten, sich insbesondere nicht auf die Geschäftspolitik erstrecken.

Die Frage der Pflichtrevision steht naturgemäß in engem Zusammenhange mit der Frage der Wahrung von Betriebsgeheimnissen, die im Hinblick auf die in den letzten Jahren in stärkerem Maße in die Erscheinung getretene Werkspionage durch Angestellte und Arbeiter von besonderer Bedeutung ist (vgl. auch die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Artikel I §§ 17—20a). Zwar ist in der Aktienrechtsnovelle eine erweiterte Offenlegungspflicht der Unternehmungen über Geschäftsvorfälle vorgeschrieben, und zwar insbesondere auch für den Geschäftsbericht, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern sind. Jedoch hat die Aktienrechtsnovelle selbst auch die Grenzen für die Offenlegungspflicht der Unternehmungen im Geschäftsbericht festgelegt; danach kann nämlich die Berichterstattung im Geschäftsbericht insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften (also auch der Konzerngesellschaften) oder der Allgemeinheit es erfordert (§ 260 Abs. 4). Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Pflichtrevision auch die Feststellung zu treffen, ob die Geheimhaltung von Geschäftsvorfällen gerechtfertigt ist. Allerdings wird angenommen, daß dem Wirtschaftsprüfer gegenüber eine Geheimhaltung nicht erfolgen darf, soweit solche im Geschäftsbericht zur Darstellung der Entwicklung der Verhältnisse der Gesellschaft an sich nach dem Gesetz erforderlich sind.

Für die praktische Durchführung der Pflichtrevision, insbesondere auch für die im Hinblick auf die neuen Bilanzvorschriften der Aktienrechtsnovelle erforderlich werdende Reorganisation des Buchführungs- und Rechnungswesens der Unternehmungen ist es für deren Leiter von Bedeutung, daß die Bilanzprüfer vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen können, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert (§ 262 d Abs. 2). Hierdurch wird nicht nur eine erhöhte Verantwortlichkeit für den Vorstand als solchen, sondern auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber gegenüber den Angestellten geschaffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Rechnungswesens und der Buchführung als auch hinsichtlich der Geschäftsvorfälle überhaupt. Auch die Steuerbehörde kann den Prüfungsbericht einfordern. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird noch dadurch gesteigert, als der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer nicht an diesen, sondern unmittelbar an den Gesamtaufsichtsrat geht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann den Bericht einsehen und, soweit die Satzung die Entnahme von Abschriften aus dem Bericht vorsieht, eine Abschrift verlangen. Hingegen hat der Vorstand, auf dessen Angaben sich im wesentlichen — neben den geschäftlichen Unterlagen — der Prüfungsbericht aufbaut, kein gesetzliches Recht auf Einsichtnahme des Berichtes. Es steht also lediglich im Ermessen des Aufsichtsrates, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange der Vorstand von dem Prüfungsbericht unterrichtet wird. Diese Bestimmung erscheint vom Standpunkt des Leiters der Unternehmungen nicht befriedigend. Es soll jedoch durch diese Regelung die Tendenz zum Ausdruck kommen, „jede Beeinflussungsmöglichkeit des Prüfers durch den Vorstand auszuschalten, um ein unbefangenes Urteil des Prüfers zu gewährleisten (vgl. Schlegelberger a. a. O. S 113).

Zugleich mit dem Inkrafttreten der Pflichtrevision treten auch für Geschäftsjahre, die am 30. September 1932 enden, die Vorschriften über das neue Bilanzschema in Kraft. Die in der Aktienrechtsnovelle geschaffene Publizität und die auf ihr beruhende, eingehende Gliederung des Jahresabschlusses ist für die Organisation und Verwaltung der Unternehmungen deshalb bedeutungsvoll, weil sie in zahlreichen Fällen eine Reorganisation des gesamten Rechnungswesens zur Folge haben wird. Denn entsprechend der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung müssen auch die Vorgänge und Unterlagen für das Rechnungswesen der Gesellschaft geschaffen werden; das hat naturgemäß eine Rückwirkung auf die gesamte Buchführung und auf das Kartothekwesen. Hierbei ist aber wiederum von praktischer Bedeutung für die Unternehmungen, daß das Bilanzschema (§ 261a) sowie das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 261c) nur insoweit gilt, als nicht der Geschäftszweig eine abweichende Gliederung bedingt und unbeschadet einer weiteren Gliederung. Jedoch erstrebt die Aktienrechtsnovelle eine Rationalisierung des Rechnungs- und Bilanzwesens auf Grund der modernen Betriebswirtschaftslehre. Die bereits erfolgte Normung der Bilanzen durch Schaffung eines Schemas soll noch weiter dahin ausgebaut werden, daß die Reichsregierung ermächtigt wird, für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben. Für Konzerngesellschaften können auch Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses (Konzernbilanz) erlassen werden. Die vorgeschriebene Gliederung der Bilanz gilt für alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, unabhängig von der Höhe des Grundkapitals. Die Einhaltung der Gliederungsvorschriften unterliegt der Pflichtrevision.

Das neue Bilanzschema unterscheidet die Gruppen: Anlagevermögen und Umlaufvermögen in einer eingehenden Gliederung, durch die es erreicht werden soll, die Liquidität der Gesellschaft, ihre Sicherheiten und darüber hinaus aber auch die Geschäftslage ersichtlich zu machen. Vor allem erfolgt aber auch eine Offenlegung der Konzernverflechtungen, indem auf der Aktivseite Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften, auf der Passivseite Verbindlichkeiten gegenüber solchen Gesellschaften besonders auszuweisen sind. Gehören Konzernforderungen oder Konzernverbindlichkeiten noch zu anderen Posten, z. B. Bankguthaben, Bankschulden, so ist ihre Mitzugehörigkeit auch bei diesen Posten zu vermerken, soweit es zur klaren und übersichtlichen Bilanzierung erforderlich erscheint.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Eventualverbindlichkeiten d. h. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, sowie aus Garantieverträgen in der Bilanz sichtbar zu machen sind. In § 261 b der Aktienrechtsnovelle ist eine Bestimmung dahin getroffen, daß diese Verbindlichkeiten zwar nicht als Passiva zu bilanzieren sind, daß sie aber in voller Höhe in der Bilanz zu „vermerken" sind, und zwar auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Autovermietung Augustastr. 16

ohne und mit Fahrer

Selbstfahrer Union Deutschlands e. V. (S. U. D.)

Fernruf 329 09. Verlangen Sie unsere Drucksachen!

Ihr bester und billigster Vertreter ist der „OSTSEE-HANDEL"; denn er kommt monatlich zweimal zu Ihren Kunden im In- und Ausland.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Die Wirtschaftslage Schwedens. Die letzten Berichte über die Wirtschaftslage Schwedens weisen manche erfreulichen Tatsachen auf. Die Riksbank meldet einen Rückgang des Notenumlaufs um 1,5 Mill. Kr. auf 506,16 Mill. Kr., während die ausländische Valutareserve um 3,03 Mill. Kr. auf 171,3 Mill. Kr. gestiegen ist. Der Rediskont ist um 3,86 Mill. Kr. auf 139,12 Mill. Kr. gesunken, die Lombardanleihen sind um 2,12 Mill. Kr. auf 15,41 Mill. Kr. und die anderen Anleihen um 0,5 Mill. Kr. auf 43,14 Mill. Kr. zurückgegangen.

Die Aufwärtsbewegung der Aktienbörse dauert fort, so daß in den letzten 14 Tagen die Börsenwerte im ganzen um 112 Mill. Kr. gestiegen sind. Von dieser Summe kommt der Hauptanteil mit 43 Mill. Kr. auf die mechanischen Industrien, es folgen die Banken mit 21 Mill. Kr. und die Holzindustrien mit 20 Mill. Kr. Von Einzelfirmen steht die S.K.F.-Gesellschaft an der Spitze mit 16 Mill. Kr., darauf die Zündholzgesellschaft mit 13 Mill. Kr., Separator mit 10 Mill. Kr. und Elektrolux mit 7 Mill. Kr.

Zu gleicher Zeit meldet „Svensk Finanstidning" eine Erhöhung der Preislage für industrielle Rohstoffe, indem der Preisindex von 93,1 auf 96,8 hochgegangen ist. Diese Steigerung wird aber durch den saisonmäßigen Fall der Lebensmittelpreise aufgewogen, so daß der allgemeine Preisindex der genannten Zeitung für August nur eine geringe Steigerung von 94,6 auf 95 aufweist.

Ottawas Rückwirkung auf die schwedische Ausfuhr. Die möglichen Rückwirkungen der Beschlüsse von Ottawa auf Schwedens Wirtschaft werden in Schweden lebhaft diskutiert, jedoch sind die vorliegenden Mitteilungen noch zu lückenhaft, um ein endgültiges Urteil fällen zu können. Man nimmt an, daß die schwedische ebenso wie die dänische Butter sich im englischen Markt auf Grund ihrer guten Qualität wird behaupten können. Sie hat den Vorteil eines sehr kurzen Transports im Gegensatz zu der australischen und neuseeländischen, die einen Monat unterwegs ist. Jedoch wird vermutlich ein Teil des früher erhaltenen Mehrpreises verschwinden. Der neue Zoll macht bei gegenwärtigem Kurse rund 30 Oere per Kilo aus. Das ist ein hoher Zollsatz für Butter, der auf den Preis drücken muß. Die gesamte Butterausfuhr Schwedens beträgt 19 525 t gleich 40,43 Mill. Kr., wovon 1931 11 657 t gleich 23,93 Mill. Kr. nach England gingen (der nächstgrößte Abnehmer ist Deutschland mit 6545 t gleich 13,59 Mill. Kr.).

Das Kanada zugestandene zollfreie Einfuhrkontingent von 2,5 Mill. Cwt. jährlich wird zweifellos auf die Einfuhr der europäischen Länder zurückwirken. In landwirtschaftlichen Kreisen meint man jedoch, daß augenblicklich die Gefahr für Schweden nicht so groß ist, da die Preise dermaßen schlecht sind, daß der Export wenig lohnend ist. Beinahe die ganze Ausfuhr gesalzenen Schweinefleisches (29 132 t gleich 33,44 Mill. Kr.) geht nach England. Auch hier besteht die Hoffnung, daß die bessere Qualität zugunsten der schwedischen, wie auch der dänischen Einfuhr sprechen kann. Aber auch Kanada verbessert seine Qualitätständig. Alles in allem muß ein Rückgang des Baxonexportes erwartet werden.

Das Holzabkommen zwischen England und Kanada kann sich unter Umständen, trotz der Präferenz, die Kanada erhält, für Schweden als günstig erweisen, wenn die russische Konkurrenz vom englischen Markt fern gehalten wird. Die nordischen Hölzer stehen qualitätsmäßig über den kanadischen. Nicht ganz ein Drittel der ganzen schwedischen Holzausfuhr geht nach England.

Schiffahrt. Der Verkehr in den drei Haupthäfen Schwedens zeigte im ersten Halbjahr 1932 folgende Zahlen:

Eingang

	Dampfer- u. Motorfahrzeuge beladen		unbeladen		Segelfahrzeuge, Prähme u. Böte beladen		unbeladen		Zusammen	
	Anzahl	Nrgt	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Stockholm	987	1 066 593	30	26 280	221	15 801	4	225	1 242	1 108 899
Göteborg	1189	1 341 748	138	222 585	480	22 063	69	6 019	1 876	1 592 415
Malmö	2375	1 505 081	65	26 603	319	25 059	203	10 640	2 962	1 567 383

Ausgang

	Dampfer- u. Motorfahezeuge beladen		unbeladen		Segelfahrzeuge, Prähme u. Böte beladen		unbeladen		Zusammen	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Stockholm	695	541 700	320	523 371	83	6 745	120	8 317	1 218	1 080 132
Göteborg	952	1 093 239	442	599 712	351	18 222	228	10 082	1 973	1 721 255
Malmö	2 168	1 276 494	242	274 215	335	17 901	194	17 202	2 934	1 585 812

Die Bank von Schweden setzte den Diskont zum 1. Sept. von 4 auf 3,5% herab.

Butterausfuhr. In den ersten 7 Monaten d. J. betrug die Ausfuhr von Butter 8 153 529 kg (gegen 12 573 197 kg in der gleichen Zeit 1931), also ein erheblicher Rückgang. Auch im Juli d .J. macht sich gegenüber dem Juli des v. J. ein Rückgang von 2 063 634 kg auf 1 260 431 kg bemerkbar.

Eierausfuhr. In den ersten 7 Monaten d. J. stieg, der gleichen Zeit des Vorjahres gegenüber, die Eierausfuhr von 32 675 031 Stück auf 48 342 881 Stück.

Verlängerung des Schrottausfuhrverbots. Das zunächst bis zum 31. August 1932 befristete schwedische Ausfuhrverbot für Eisenschrott ist bis zum 28. Februar 1933 verlängert worden.

Zellstoffkonferenz in Stockholm. Der Vertrauensrat der europäischen Zellstoffindustrien hat am 30. und 31. August seine regelmäßige Konferenz in Stockholm abgehalten, wobei Marktlage und Preisverhältnisse in Sulfit-Zellstoff eingehend diskutiert wurden. Man einigte sich über Maßnahmen für die Stabilisierung des Marktes, insbesondere wurden Beschlüsse gefaßtt über das künftige Preisniveau in Sulfit-Zellstoff.

Flugverkehr Schweden—Finnland im Herbst 1932. Vom 1. September bis 31. Oktober besteht Flugverkehr zwischen Schweden und Finnland auf folgender Strecke:

Stockholm—Helsingfors (direkt): Ab Stockholm 10 Uhr, an Helsingfors 13,25. Ab Helsingfors 14,30, an Stockholm 16. In Helsingfors direkter Anschluß nach und von Reval. Verkehrt täglich.

Norwegen.

Hauptwaren der Ausfuhr nach Deutschland. Die norwegischen Hauptausfuhrartikel nach Deutschland waren in den Monaten Januar bis Juli d. J.: 32 567 t Frischhering, 3514 t Frischfisch, 216 t getrockneter Fisch, 4786 t Salzhering, 271 t Konserven, 22 475 t Herings- und Fischmehl, 798 t Häute und Felle von zahmen Tieren, 5395 hl Dampfmedizintran, 160 898 hl anderer Tran, 6 cbm Holz, 2652 t Zellulose, 756 t Packpapier, 15 t Rohaluminium und 1878 t Ferrosilizium.

Die Gesamteinfuhr in den verflossenen 7 Monaten d. J. stellt sich auf 385,8 Mill. Kr., die Gesamtausfuhr auf 310,9 Mill. Kr. gegen 479 bezw. 257,3 Mill. Kr. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Die Bank von Norwegen setzte ab 1. September d. J. den Diskont von 4,5 auf 4% herab.

Weiteres Steigen des Großhandelsindex. Der Großhandelsindex vom 15. August d. J. zeigt eine weitere Erhöhung gegenüber dem Vormonat um 1 Punkt, d. h. auf 123.

Erhöhung der Benzinpreise. Durch die Erhöhung der Benzinsteuer um 7 Oere per kg ist der Verkaufspreis für Benzin auf 26,5 Oere per Liter gestiegen. Von dem norwegischen Gesamtverbrauch an Benzin von etwa 100 000 t jährlich entfallen 35 000 bis 40 000 t oder etwa 35 Mill. Liter auf Oslo und Umgegend.

Dänemark.

Enttäuschung über Ottawa. Die zunächst ruhige und mehr abwartende Beurteilung der Ottawa-Ergebnisse scheint jetzt, nachdem die Abmachungen in ihrem offiziellen Wortlaut bekannt geworden sind, doch einer deutlichen Enttäuschung zu weichen. Einmal hat sich herausgestellt, daß das den Dominien zugesagte Einfuhrkontingent für Bacon nicht 100 000 t, sondern sogar 125 000 t beträgt. Dann aber, und darin liegt für Dänemark zweifellos die größte Enttäuschung, geht aus Londoner Meldungen hervor, daß sich England verpflichtet haben soll, die den Dominien zu gewährenden Präferenzen auf andere Länder nicht auszudehnen. Gerade in dieser Richtung lag ja die große dänische, fast spekulative Hoffnung, im Falle tatsächlicher Ergebnisse in Ottawa einen Teil etwa entstehender Verluste am englischen Markt dadurch ausgleichen zu können, daß Dänemark seinerseits in das englische Präferenzsystem in irgendeiner Form mit eingeschaltet werden könne. Dänemark glaubte offenbar, zu dieser Hoffnung um so mehr berechtigt zu sein, als sich seine Einfuhr aus England in den letzten Monaten beträchtlich erhöht hatte. Wobei es freilich nicht genügend in Rechnung gestellt haben dürfte, daß im Rahmen der englischen Gesamtausfuhr diejenige nach Dänemark selbst dann noch von relativ geringer Bedeutung geblieben wäre, wenn sie sich noch stärker als bisher erhöht hätte. Trotzdem wird in Kreisen englisch-dänischer Importeure das Spiel nicht verloren gegeben. Wie aus einer Londoner Korrespondentenmeldung hervorgeht, wird in diesen Kreisen auf der Suche nach einem Ausweg der Plan ventiliert, eine dänische Kohlenpräferenz gegen ein höheres Baconkontingent einzutauschen. Wenn es sich hier auch einstweilen nur um Gerüchte und Kombinationen handelt, so müssen sie dennoch wiedergegeben werden, weil sich aus ihnen besonders deutlich ergibt, welche Hoffnungen auf die Einbeziehung Dänemarks in ein englisches Präferenzsystem gesetzt worden waren.

Die Aufhebung der Devisenablieferungspflicht. Die mit sofortiger Wirkung erfolgte Aufhebung der Devisenablieferungspflicht in Dänemark ist durch den Abschluß eines Rembourse-Kredits für die dänische Nationalbank ermöglicht worden, an dem in erster Linie englische und Schweizer Banken beteiligt sind. Die Höhe des Kredits steht nicht genau fest, doch dürfte es sich um etwa 60 Mill. Kr. handeln. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung fremder Valuten an die Nationalbank berührt die Tätigkeit des dänischen Valutakontors nicht. Es ist anzunehmen, daß die Regulierung der Devisenzuteilung durch das Valutakontor auch nach dem 1. September noch bestehen bleibt, wobei mit einer Verlängerung eventuell bis Ende des Jahres gerechnet wird.

Die Ausfuhr von Butter, Käse, Eiern in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1932 bzw. 1931 hatte folgendes Ergebnis:

Insgesammt:	1. Jan. – 15. Juli		Davon gingen nach: Deutschland		England	
	1932	1931	1932	1931	1932	1931
Butter (in 1000 kg)	87 498	95 703	9 514	17 475	67 031	66 963
Käse (in 1000 kg)	2 626	2 186	2 233	1 768	146	174
Eier (in 1000 Stiege)	32 115	25 908	9 667	3 509	22 319	21 770

Die Butterausfuhr nach Deutschland ist im ersten Halbjahr 1932 also stark zurückgegangen, während die Ausfuhr von Käse, besonders aber Eiern nach Deutschland zunehmen konnte. Die Butterausfuhr in die Schweiz und nach Frankreich zeigt auch stark rückläufige Tendenz, aber dafür steigt sie entsprechend nach Belgien.

Lettland.

Schiffahrt. In den Monaten Juni und Juli d. J. wickelte sich in den drei Haupthäfen Lettlands der seewärtige Schiffsverkehr folgendermaßen ab:

	Eingang				Ausgang			
	Juni		Juli		Juni		Juli	
	Schiffe	Nrgt.	Schiffe	Nrgt.	Schiffe	Nrgt	Schiffe	Nrgt.
Riga	212	82 392	254	86 946	201	81 074	256	84 407
Libau	35	14 116	51	13 654	39	20 250	50	15 899
Windau	36	11 902	36	15 203	37	11 978	33	14 409

Der Rückgang in der Schiffahrt im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich durch die Einschränkung des Außenhandels.

Regelung des Tauschhandels. In letzter Zeit hat eine Reihe von Ausfuhrfirmen die Aufmerksamkeit hiesiger Amtsstellen darauf hingelenkt, daß ausländische Importeure den Warenaustausch empfehlen, solange hier Devisenschwierigkeiten bestehen. Auch die Sowjethandelsvertretung in Riga legt hiesigen Firmen nahe, den Tauschhandel lebhafter zu entwickeln. Der Einfuhrregelungsausschuß hat sich an das Finanzministerium mit dem Vorschlag gewandt, die genaueren Bestimmungen für eine reibungslose und umfangreiche Verwirklichung des Grundsatzes Ware gegen Ware festzulegen und sie dem Ministerkabinett zur Beschlußfassung vorzulegen.

Krise in der Butterpolitik. Unter Hinzuziehung von Vertretern der führenden Butterausfuhrfirmen hat im lettischen Auswärtigen Amt eine Beratung über Butterausfuhrfragen stattgefunden. Amtlich wurde erklärt, daß Deutschland seine Butterpolitik durch Aufstellung eines sog. absoluten Kontingents schroff umzustellen beabsichtige. Lettland habe nach deutschen amtlichen Feststellungen im Durchschnitt der drei letztabgeschlossenen Kalenderjahre je 127 838 dz nach Deutschland ausgeführt. Fraglich sei jedoch, ob ein so hohes Kontingent zugesprochen werden würde. In jedem Falle sei Lettlands Butterausfuhr, die bekanntlich in den letzten Jahren zu zwei Dritteln nach Deutschland ging, in hohem Maße bedroht. In der anschließenden Aussprache kam ziemlich allgemein die Auffassung zum Ausdruck, daß der kapitalarme Agrarstaat Lettland seine Wareneinfuhr nur mit der Warenausfuhr bezahlen kann. Sollte Deutschland seinen Markt der Lettlandbutter fast verschließen, so würde die lettländische Regierung gezwungen sein, auf den Einfuhrregelungsausschuß dahin einzuwirken, daß die Einfuhrbestellungen auf diejenigen Länder verteilt würden, die Lettland mehr Wohlwollen entgegenbrächten. Gleichzeitig wurden Befürchtungen laut, daß Deutschland hauptsächlich die Buttereinfuhr aus Holland, Dänemark und Finnland, nicht zum wenigsten aber auch aus Rußland zu fördern, ja zu diesem Zweck eine Art amtlicher Einkaufsstelle für Butter zu schaffen beabsichtige. Die Presseäußerungen zu dieser Frage sprechen dabei auch das befreundete Finnland der Schuld nicht frei, die Butterpolitik des Reichs in finnlandfreundlichem Sinne beeinflußt zu haben.

Die fachmännische Auffassung in Riga geht dahin, daß neue Absatzmärkte für Lettlandbutter in absehbarer Zukunft schwerlich zu finden sein würden. Im äußersten Fall bleibe nichts anderes übrig, als noch mehr Butter nach England abzustoßen. Freilich hat Ottawa auch die Butterausfuhr nach London weiter erschwert. Der bisherige zehnprozentige Wertzoll wird wahrscheinlich dem festen Zollsatz von 15 sh je 1 engl. Ztr. weichen. Das würde in Lettlandwährung 26,5 Santim je mtr./kg ergeben, mithin noch ganz wesentlich unter dem gegenwärtig für Lettlandbutter in Frage kommenden Durchschnittszoll von 90 Santim je kg (unter Berücksichtigung der noch geltenden alten Kontingentierung) stehen, der von Deutschland erhoben wird.

Geplanter Holzverkauf. In den Holzhändlerkreisen Lettlands haaben die Unterhandlungen der lettländischen Regierung mit einer Gruppe englischer Holzkäufer viel Unruhe gemacht. Es soll sich um 100 000 Stander handeln, die für etw 5 Mill. Lat verkauft werden sollen, wobei die Aufarbeitungs- (Plänterhieb bestimmter Dimensionen) und Transportkosten den größten Teil der Summe aufzehren dürften, so daß nur eine geringe Summe für das Stammgeld übrig bleiben würde. Vor allem wendet man sich dagegen, daß der örtliche Holzhandel ganz ausgeschaltet wird und daß der unwirtschaftliche Plänterhieb zugelassen werden soll. — Zunächst werden nur Verhandlungen geführt, zum Abschluß ist es noch nicht gekommen. —

Die diesjährige Getreideernte soll den Bedarf Lettlands fast decken, so daß wohl nur eine ergänzende Einfuhr von Weizen in Frage kommen dürfte. Zunächst ist eine Einfuhr von Getreide nicht beabsichtigt. —

Russische Transportübertragung. Die Sowjethandelsvertretung in Riga hat ihren eigenen Transportapparat liquidiert und ihre sämtlichen Transportoperationen in Lettland, d. h. die Umlagerung, Speicherung und Klarierung ihrer Lettland als Transitgut passierenden Waren und ihres lettländischen Imports und Exports, der Transport- und Lagerhaus A.G. „Transtrade", Riga, Kaufstraße 1, übertragen.

Wechselproteste. In den ersten 7 Monaten d. J. gingen zum Protest 131 113 Wechsel mit 29,1 Mill Lat, was im Vergleich zur gleichen Zeit 1931 einen Rückgang bedeutet, allerdings ist der Geschäftsumsatz auch bedeutend gefallen.

Estland.

Außenhandel. Im Juli d. J. betrug der Wert der Einfuhr 2,6 Mill. Kr. (5,1 Mill. 1931), der Wert der Ausfuhr

4,9 Mill. Kr. (7,7 Mill. 1931), mithin der Ausfuhrüberschuß 2,3 Mill. Kr.

Butter- und Eierausfuhr. Im August sind aus Estland insgesamt 27 392 Faß Butter ausgeführt worden gegenüber 31 840 Faß im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Von der im Berichtsmonat exportierten Butter gingen 515 137 kg oder 40,3 Proz. der Gesamtausfuhr nach England, 561 543 kg oder 44,3 Proz. nach Deutschland, 209 254 kg oder 15,1 Proz. nach Belgien, usw. — In den ersten acht Monaten 1932 wurden aus Estland insgesamt 170 662 Faß Butter ausgeführt gegenüber 191 114 Faß im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Die estländische Eierausfuhr betrug nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums im August d. J. 3 476 520 Stück gegenüber 3 250 000 Stück im August 1931. Der Eierexport ging in der Hauptsache nach Deutschland.

Weiter Abbau des Einfuhrmonopols. Die estländische Regierung hat weitere Warenkategorien vom Einfuhrmonopol befreit. Es handelt sich dabei um Südfrüchte, einige Ledersorten, Heizanlagen, Kühler, Handwerkzeuge usw.

Verzollung von Heringen. Der Zoll für die von estländischen Fischern gefangenen Heringe ist kürzlich durch einen Regierungsbeschluß auf 4 Cent je kg festgesetzt worden. Der Zoll für ausländische Heringe beträgt 7 Cent.

Zunächst keine Weizeneinfuhr. Nach der amtlichen Ernteschätzung wurde in Estland Mitte August eine Winterweizenernte vorausgesehen, die 3% über dem zehnjährigen Durchschnitt auszufallen versprach. Dagegen wurde die Sommerernte nur unter Mittel geschätzt. Wie es neuerdings heißt, ist die inzwischen vorliegende, teils noch zu erwartende gesamte Weizenernte mit 64 000 t zu veranschlagen, während der ungefähre Jahresbedarf sich auf kaum viel mehr als 70 000—75 000 t belaufen mag. Mithin könnte mindestens der Bedarf bis zur nächsten Aussaat mit einheimischem Korn gedeckt werden. Die Landwirtschaftskammer hat schon vor einiger Zeit der Regierung nahegelegt, zunächst keinen Weizen im Auslande zu bestellen, während bis zuletzt sich hartnäckig das Gerücht behauptete, das Wirtschaftsministerium wolle mit den einheimischen Weizenimporteuren einen Vertrag abschließen, nach dem zwei Drittel des gesamten Weizenbedarfs durch Einfuhr gedeckt werden sollten. Wie soeben bekannt wird, sind die Schritte der Landwirte von Erfolg gekrönt: die Regierung hat dem Getreidemonopolamt vorgeschrieben, einstweilen nur einheimischen Weizen anzukaufen; der Import bleibt, solange der Vorrat reicht, gesperrt.

Der Staatshaushalt wird, wie der Staatsälteste Vertretern der Presse unter anderem mitgeteilt hat, nicht nach dem aufgestellten Plan durchgeführt werden können; man rechnet mit einem Fehlbetrag von 15 Mill. Kronen. Die Frage der Deckung steht noch offen; man rechnet aber mit einer Reorganisation des gesamten Verwaltungsapparates, da hier und da zu erzielende Ersparnisse allein nicht zur Ausbalanzierung des Staatshaushaltes führen können.

Wechselproteste. In den ersten 7 Monaten d. J. gingen 43 091 Wechsel mit 7 663 000 Kr. zum Protest, in der gleichen Zeit 1931 56 181 Wechsel mit 1 321 000 Kr.

Litauen
und autonomes Memelgebiet.

Schiffahrt. Im Juli d. J. liefen in den Hafen Memel 138 Schiffe mit 54 309,11 Nrgt. ein, davon 63 Frachtdampfer beladen, 6 leer, 48 Segel- und Motorschiffe beladen, 18 leer; es liefen aus 137 Schiffe mit 61 908,09 Nrgt., davon 40 Frachtdampfer beladen, 33 leer, 29 Motorschiffe beladen, 33 leer. Der Zahl und der Tonnage nach überwiegen, wie gewöhnlich, deutsche Schiffe.

Herabsetzung der staatlichen Holzpreise. Der litauische Ministerrat hat den Beschluß der zuständigen Behörden bestätigt, wonach die Taxationspreise für Holz um 40% gegenüber dem Tarif von 1926 herabgesetzt werden; dies bedeutet eine Senkung der Preise um 25% gegenüber den zuletzt gültigen Taxationspreisen.

Zuckerfabrik in Mariampol. Die Zuckerfabrik in Mariampol wird ihren Betrieb Anfang Oktober wieder aufnehmen. Die diesjährige Anbaufläche für Zuckerrüben beträgt 5000 ha.

Einführung einer Zuckerakzise. Der litauischen Regierung liegt ein Gesetzentwurf über die Einführung einer Zuckerakzise in Litauen vor. Der Zucker wird mit einer Akzise von 30 lit. Cent pro kg belegt. Jede Zuckerfabrik wird jährlich eine Patentsteuer in Höhe von 3000 Lit entrichten müssen. Auch Zuckererzeugnisse unterliegen der Akzise. Von der Entrichtung einer Akzise wird hingegen der für den Export bestimmte Zucker befreit sein. Der Gesetzentwurf bestimmt ferner, daß neue Zuckerfabriken in Litauen ausschließlich von litauischen Staatsangehörigen gegründet und geleitet werden dürfen.

Die Ernteaussichten. Der litauische Landwirtschaftsminister Aleksa erklärte in einer Presseunterredung, daß die feuchte Witterung in diesem Sommer die Ernte hinsichtlich der Quantität und Qualität ungünstig beeinflußt; Ein Getreideexport komme in diesem Jahr daher nicht in Frage. In ganz Litauen hätten etwa 20% der Roggensaat und 25% der Weizensaat unter dem Regen gelitten. Heu und Futtermittel seien in diesem Jahr dagegen besser geraten als im Vorjahr. Auch um die Zuckerrüben und die Kartoffeln sei es gut bestellt.

Wechselproteste. Im Juli d. J. wurden 16 596 Wechsel mit 4 443 271 Lit protestiert, im Juli v. J. 18 149 Wechsel mit 5 117 755 Lit.

Freie Stadt Danzig.

dp. **Danzig und der polnische Nationalhafen.** Von Monat zu Monat wird die Konkurrenz Gdingens gegen Danzig drückender. Immer neue Warengattungen, die bisher nahezu ausschließlich über den Danziger Hafen ihren Weg nahmen, werden dem Danziger Hafen genommen und dem Hafen von Gdingen zugeführt. Seitdem mit Beginn des Jahres 1932 die von der polnischen Regierung zur Förderung des Verkehrs über die Seegrenze eingeführten See-Vorzugszölle in Kraft getreten sind, ist nun auch bei der Gruppe der Kolonialwaren ein deutlicher Rückgang der Einfuhr über Danzig bei gleichzeitigem Anschnellen der Einfuhr über Gdingen festzustellen. So wurden z. B. eingeführt in to Kakaobohnen

	über Danzig	über Gdingen
im 1. Halbjahr 1931	1817	47
„ 1. „ 1932	1430	1954

Die Zahlen lassen den Rückgang dieser Einfuhr über Danzig deutlich erkennen.

Auch bei der Einfuhr von Tee ist ein Abstieg in Danzig bei gleichzeitigem Aufstieg in Gdingen zu verzeichnen. Die Einfuhr von Tee betrug in to

	über Danzig	über Gdingen
im 1. Halbjahr 1931	620	25
„ 1. „ 1932	493	420

Die Einfuhr von Kaffee hat in den Monaten Januar bis Juli 1932 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres folgenden Umfang gehabt: sie betrug in to

	über Danzig	über Gdingen
Januar/Juli 1931	3280	15
„ „ 1932	3260	1289

Auch bei der Einfuhr von Kaffee setzt also im Danziger Hafen der Rückgang ein, während die Kaffee-Einfuhr über Gdingen eine rasche Aufwärtsbewegung durchmacht.

Die obigen Zahlen zeigen in aller Deutlichkeit die Auswirkungen der See-Vorzugszölle, die nach Auslassungen des Organs des polnischen Handelsministeriums, der Zeitschrift „Polska Gospodarcza", dazu dienen sollen, im Hafen von Gdingen den Verkehr auch von wertvollen Warengattungen zu konzentrieren. Jahrelang hat die polnische Regierung und mit ihr die polnische Presse eine jede Konkurrenz Gdingens gegen Danzig abzustreiten versucht. Um festzustellen, wie weit die Bedrohung des Danziger Hafens als „Polens freiem Zugang zum Meere" durch den polnischen Staatshafen Gdingen fortgeschritten ist, bedarf es nur noch eines Blickes in die Verkehrsstatistik beider Häfen.

Danziger Verkehrsagentur in Prag. Der Danziger Hafenausschuß hat im Einvernehmen mit dem polnischen Handelsministerium die Errichtung einer Verkehrsagentur in Prag beschlossen, die am 1. Oktober eröffnet werden soll. Auf diese Weise soll die planmäßige Werbearbeit für Transporte über den Danziger Hafen weiter ausgebaut werden. Für den Posten des Danziger Sondervertreters ist ein höherer Beamter des Danziger Hafenausschusses bestimmt worden, der die Tschechoslowakei kennt und auf dem Gebiete der Werbung schon seit mehreren Jahren dort tätig ist. Man hofft, daß durch diese Gründung die Werbearbeit der Danziger Speditions- und Schiffahrtskreise wesentlich unterstützt wird.

Polen.

Zollreform und Revision der Handelsverträge. Der neue polnische Zolltarif (Einfuhrzölle) ist am 23. August vom

Staatspräsidenten unterzeichnet worden und soll im Wege einer Notverordnung veröffentlicht werden. Der neue Zolltarif umfaßt 1276 Positionen mit etwa 15000 Zollsätzen, ist demnach im Vergleich zu dem bisherigen Tarif, der nur 217 Positionen zählt, stark differenziert. Bei einigen Warengruppen sind die im neuen Zolltarif enthaltenen Sätze von der polnischen Regierung bereits Ende v. J. und Anfang d. J. in Kraft gesetzt worden.

Der neue Zolltarif wird mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die bestehenden Handelsverträge mit fremden Staaten der neuen Zollbelastung anzupassen und den Zollämtern das vorherige Studium der gegenüber dem alten Tarif stark differenzierten Positionen zu ermöglichen, erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Polnische Zollpräferenzen für österreichische Industriewaren? Bei den bevorstehenden polnisch-österreichischen handelspolitischen Verhandlungen ist der Abschluß eines Präferenzabkommens in Aussicht genommen, auf Grund dessen Polen für gewisse österreichische Industrieartikel Vorzugszölle gewähren würde. Industrielle Präferenzen für Oesterreich und die Tschechoslowakei haben Vertreter der polnischen Wirtschaft bereits im April d. J. auf der Insbrucker Konferenz angeboten, die von der Internationalen Handelskammer zur Erörterung der Sanierungsprobleme im Donauraum einberufen worden war. Als Gegenleistung wird von polnischer Seite vor allem eine Sicherung des Kohlenabsatzes in Oesterreich verlangt, dessen Einschränkung im Zusammenhang mit der neuen österreichischen Kohlenimportpolitik die Kohlenindustrie in Polen um so empfindlicher treffen würde, als Oesterreich zu den wenigen Absatzmärkten gehört, deren Belieferung für die polnischen Kohlenexporteure rentabel ist.

Der Hafenarbeiterstreik in Gdingen, der am 29. August einsetzte, ist am 3. September nachmittags durch einen Vergleich zwischen der Hafenverwaltung und den Streikenden beigelegt worden. Die Arbeiter erhalten einen Zuschlag von 5 Proz. auf ihre bisherigen Lohnsätze (die im Juni um 11 Proz. gesenkt wurden), die Angestellten des Seeamtes einen Zuschlag von 10 Proz. — Bis zum 1. Oktober d. J. soll ein neuer Tarif- und Gehaltsvertrag abgeschlossen werden.

Streik im Erdölgebiet. Im polnischen Erdölrevier sind 10000 Arbeiter in den Streik getreten, nachdem die Gewerkschaften eine von den Unternehmern geforderte Lohnsenkung um 25—30 v. H. abgelehnt haben. Von den Arbeitern wird im Gegenteil eine Aufbesserung der Löhne, sowie die Einführung des Sechsstundenarbeitstages angestrebt. Da die Lagerbestände der Erdölindustrie erheblich sind und die Inlandversorgung für ein halbes Jahr sichergestellt ist, kann mit einer längeren Streikdauer gerechnet werden. Bis jetzt ist der Streik im allgemeinen ruhig verlaufen.

Die Streiklage bei den Betrieben der Interessengemeinschaft Kattowitzer A.-G., Vereinigte Königs- und Laurahütte zeigt am 27. August folgendes Bild: Hubertushütte und Silesiahütte arbeiten, sämtliche übrigen Hütten, also Königshütte, Laurahütte, Falvahütte, Bismarckhütte und Eintrachthütte liegen still, auf sämtlichen Gruben wird voll gearbeitet, die Angestellten der Hüttenverwaltungen haben sich dem Streik zum Teil angeschlossen. Der Streik soll bis zur Bezahlung der fälligen Gehälter fortgesetzt werden.

Eisenbahn Gdingen—Oberschlesien. Betriebsaufnahme noch in diesem Jahre. Die Eisenbahnlinie Oberschlesien—Gdingen soll noch in diesem Jahre auf der gesamten Strecke in Betrieb gesetzt werden. Bis zum Dezember soll der Abschnitt Zdunska Wola—Inowroclaw, an dem augenblicklich gearbeitet wird, fertiggestellt werden.

Vorläufig ist die Linie eingleisig, da es für den Bau des zweiten Geleises an Geldmitteln fehlt, da die zweite Tranche der Anleihe von der Französisch-Polnischen Eisenbahngesellschaft nicht ausgezahlt worden ist.

Die volle Inbetriebsetzung dieser Eisenbahnlinie wäre für die Kohlenförderung Oberschlesiens von großer Bedeutung. Voraussichtlich wird man jedoch in dem Stande, in dem sie sich Ende dieses Jahres befinden wird, nicht alle Kohlentransporte auf sie leiten können. Es fehlt nämlich, abgesehen von dem zweiten Gleis, an vielen anderen Einrichtungen, die die volle Ausnützung dieser Linie ermöglichen würden.

Rußland.

Die Finanzierung des Lieferungsgeschäfts nach Rußland. Während die russischen Bestellungen in Deutschland noch im Vorjahre weit über den vorher angekündigten Gesamtumfang hinausgingen, sind sie im laufenden Jahr hinter den Ankündigungen zurückgeblieben, und wenn die russische Bestelltätigkeit nicht in den kommenden Monaten zunimmt, wird der für die Jahresaufträge in Aussicht gestellte Gesamtbetrag von etwa 450 Mill. Rm. nicht erreicht werden. Offizielle Ziffern liegen bisher nur für die Bestellungen des 1. Halbjahres 1932 vor: Sie beliefen sich in diesem Zeitraum auf insgesamt 233 Mill. Rm. Seitdem sind zwar noch weitere Bestellungen vergeben worden, diese haben aber den Gesamtbestand kaum über 300 Mill. Rm. erhöht. Die russische Auftragsvergebung war am stärksten in den Wochen vor und kurz nach Abschluß des diesjährigen Rahmen-Lieferungsabkommens, das bekanntlich erst am 15. 6. 32 unterzeichnet wurde.

Daß nach Abschluß dieses Abkommens in die Hunderte von Millionen gehende Aufträge vergeben wurden, trifft jedenfalls nicht zu. Die manchmal dafür genannte Ziffer von 250 Mill. Rm. bezieht sich auf den Gesamtbestand des Jahres. Das Abkommen sah auch bekanntlich im Gegensatz zu der entsprechenden Vereinbarung des Vorjahres, dem sogenannten Pjatakoff-Abkommen, keine bestimmte Auftragssumme vor, die unbedingt erreicht werden muß. Es sollte vielmehr, wie schon früher betont, nur die generellen Bedingungen festlegen, unter denen die Aufträge während der Vertragszeit, also bis zum 31. 5. 1933, abgeschlossen werden sollen.

Die Frage der Finanzierung der im letzten Halbjahr hereingenommenen Russenaufträge hat sich noch nicht einwandfrei lösen lassen trotz der verminderten Auftragssumme. Anfang Mai waren die Mittel des letzten großen Bankenkonsortiums der Ifago, des Konsortiums 8, vollständig vergeben und seitdem ist lediglich das Konsortium 9, das Wechsel mit nicht späterem Verfall als am 30. 4. 1933 finanziert und über einen Rediskontkredit von 15 Mill. M. im ganzen verfügt, zustandegekommen. Die aus dem diesjährigen Liefergeschäft stammenden Wechsel haben aber durchweg längere Laufzeit. Für ihre Unterbringung wird ein Gesamtbetrag von 100—150 Mill. M. erforderlich sein. Dieser steht vorliegenden Nachrichten zufolge zwar zur Verfügung; er kann aber den Firmen nicht zugeführt werden, weil das Bankenkonsortium, das die Wechsel mit seinem Giro versehen muß, um sie rediskontfähig zu machen, sich noch nicht endgültig formiert hat. Es schweben darüber Verhandlungen mit den verschiedenen Konsorten, insbesondere den Staatsbanken der Länder, die noch ihres Abschlusses harren.

Durch die russischen Exportbestrebungen sind inzwischen gewisse Schwierigkeiten entstanden, die sich auf das Gebiet der Rauchwarenausfuhr beschränken. Die Russen waren dazu übergegangen, nicht allein Rohware, sondern in vermehrtem Umfange veredelte Rauchware nach Deutschland zu exportieren und sogar fertig konfektionierte Pelzmäntel anzubieten, die anfangs in Rußland selbst, später in Deutschland durch eine eigens dafür aufgezogene Organisation hergestellt wurden. Diese Versuche haben in Kreisen des deutschen Kürschnergewerbes Beunruhigung hervorgerufen. Man nimmt an, daß es bei beiderseitiger Verständigungsbereitschaft zu einer Regelung der Frage kommen wird.

Das Ergebnis der Leningrader Rauchwarenauktion. An der Leningrader Rauchwarenauktion nahmen 50 deutsche, französische, englische, amerikanische und italienische Firmen teil. Zum Verkauf gelangten Rauchwaren für über 1,5 Mill. Rbl. Besonders gefragt wurde Karakul aus Russisch-Mittelasien.

Spiele mit Geis bei Geist!

LOTTERIE-GESCHÄFT **Geist**

Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45

Grüne Schanze 14 / Fernsprecher 37000
Postscheck-Konto Stettin 11000

Finnland

Rückgang der Staatseinnahmen — Vorbereitung des Staatshaushaltsplanes. Die finnländischen Staatseinnahmen betrugen Januar/Juli d. J. 1118,7 Mill. Fmk. Die Staatsausgaben in dieser Zeit waren um 158 Mill. Fmk. höher, im ganzen 1276 Mill. Fmk. Im Vorjahre hatten die Staatseinnahmen im gleichen Zeitraum den bedeutend höheren Betrag von 1777,7 Mill. Fmk. erreicht. Die Vorarbeiten für den im September dem Reichstag vorzulegenden Haushaltsentwurf sind im vollen Gange. Man erwartet neue starke Abstriche an allen Ausgabeposten außer in den für Notstandsarbeiten. Die Regierung hegt die feste Absicht unter allen Umständen den Haushalt wieder zum Ausgleich zu bringen.

Wechsel- und Scheckgesetzgebung. Das vom finnischen Reichstag gutgeheißene neue Wechselgesetz wurde am 14. 7. 32 vom Präsidenten der Republik bestätigt. Das Gesetz soll mit dem 1. November d. J. in Kraft treten.

Gleichzeitig ratifizierte der Präsident der Republik die drei am 7. Juni 1930 in Genf abgeschlossenen internationalen Konventionen über die Vereinheitlichung der Wechselgesetzgebung.

Gleichfalls am 14. Juli wurde das vom Reichstag inzwischen gutgeheißene neue Scheckgesetz von dem Präsidenten der Republik bestätigt und gleichzeitig eine Verordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes ab 1. November d. J. erlassen.

Der Präsident der Republik bestätigte zugleich das ebenfalls vom Reichstag gutgeheißene Gesetz über Aenderung des Wortlauts des § 7 Kap. 38 des Strafgesetzes, welcher bei der Ausstellung von Schecks ohne Deckung eine strengere Strafe vorsieht.

Durch eine weitere am 14. d. M. erlassene Verordnung wird auf Grund des neuen Scheckgesetzes außer den Handels- und Sparbanken auch der „Fastighetsbanken A/B" und der „Andelskassornas Centralkreditanstalt A/B" in Finnland das Recht zum Scheckverkehr zuerkannt; auch diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Zinsregulierung nach deutschem Muster. Der sogenannte Krisenausschuß der finnländischen Regierung befaßt sich gegenwärtig mit der Frage der Zinsregulierung in Finnland. Bei den Vorarbeiten zur Lösung der Zinsfrage sind die deutschen Erfahrungen weitgehend verwendet worden.

Die finnländischen Zolleinnahmen betrugen im ersten Halbjahr 1932 648,8 Mill. Fmk. gegenüber 617,2 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Butterausfuhr. In den ersten sieben Monaten d. Js. erreichte die Butterausfuhr 9495 to gegenüber 11709 to im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

Abo statt Hangö Exporthafen für landwirtschaftliche Produkte? Erhebungen sind im Gange, den Hafen von Abo statt wie bisher den von Hangö zum Zentrum der finnischen Butterausfuhr zu machen. Der Hafen von Hangö ist im Besitze des Staates, ebenso die dortigen Butterkühlanlagen. Letztere müssen jedoch sowieso erneuert werden. Bei Verlegung nach Abo würde diese Stadt die nötigen Magazinsneubauten tragen.

Die finnischen Schiffahrtskreise sind an dieser Neuregelung nicht interessiert. Ein Hauptvorteil wäre die Konzentration des Winterverkehrs in eisreichen Wintern auf Abo.

Erhöhung der Vermahlungs- und Beimischungssätze für Getreide. Der Staatsrat hat auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. September 1931 über Anwendung des am gleichen Tage erlassenen Gesetzes zur Förderung des Absatzes einheimischen Getreides unter Abänderung seines Beschlusses vom 7. Juli 1932 beschlossen, den Vermahlungsprozentsatz für einheimischen Roggen und den Beimengungsprozentsatz für einheimisches Roggenmehl vom 15. September 1932 ab bis auf weiteres auf 60 Proz. und den Verbrauchsprozentsatz für einheimischen Grützhafer vom 1. Oktober 1932 ab bis auf weiteres auf 90 Proz. festzusetzen.

Im vorigen Jahre beliefen sich die vom Staatsrat durch Beschluß vom 30. September 1931 festgestellten Prozentsätze für die Vermahlung einheimischen Roggens und für die Beimengung einheimischen Roggenmehls auf 30 Proz. und für den Verbrauch einheimischen Grützhafers auf 70 Proz. Die Prozentsätze sind also diesmal sehr erheblich erhöht worden, um der notleidenden Landwirtschaft beizuspringen.

Ernteschätzung. Nach dem Saatenstandsbericht der Landwirtschaftsdirektion für die Zeit vom 15. 7. bis 15. 8. haben sich die Ernteaussichten dank der während der Berichtszeit herrschenden besonders günstigen Temperaturverhältnisse und zufriedenstellender Niederschläge dem Vormonate gegenüber wider Erwarten gebessert.

Der Herbstweizen konnte in der zweiten Augustwoche geerntet werden. Die Aussaat begann Mitte des Monats August. Der Roggen wurde im allgemeinen in den ersten Tagen des August geschnitten. Mit der Aussaat wurde etwa am 10. 8. begonnen. Die Haferernte begann im allgemeinen zwischen dem 10. 8. und 13. 8. Das Heu, mit dessen Ernte Mitte Juli begonnen wurde und dessen Ernte in den letzten Tagen des gleichen Monats beendet war, konnte fast durchweg in besonders gutem Zustande eingefahren werden. Im einzelnen werden die Ernte bzw. die Ernteaussichten von der Landwirtschaftsdirektion für das ganze Land wie folgt bewertet:

	1932	1931
für Herbstweizen mit	6,0	6,0
„ Frühjahrsweizen mit	5,8	6,0
„ Roggen mit	6,0	6,1
„ Geste mit	5,6	5,6
„ Hafer mit	5,4	5,7
„ Mengenkorn mit	5,4	5,5
„ Hülsenfrüchte mit	5,4	5,6
„ Kartoffeln mit	5,9	5,9
„ Rüben, Wurzelfrüchte mit	5,0	4,8
„ Weidenheu mit	5,1	5,0
„ Wiesenheu mit	4,6	4.5.

Bei dieser Bewertung bedeuten die Ziffern: 4: eine Ernte, die unter dem Mittelmaß liegt, 5: eine mittelmäßige Ernte, und 6: eine Ernte, die besser als mittelmäßig ist.

Staatliche Holzauktionen. Die staatlichen Holzauktionen nahmen am 23. August in Uleaborg ihren Anfang. Es wurden für den nördlichen und den Osterbotten-Distrikt zusammen 1 432 908 Stämme, davon auf dem Stock im nördlichen Distrikt 453 410 und im Osterbotten-Distrikt 178 264 Stämme und vom Versuchsfeld Kivalo 32 414 Stämme ausgeboten. Auf Lieferung wurden ausgeboten im nördlichen Distrikt 471 738 und in Osterbotten 297 682 Stämme.

Die Konkurrenz war recht lebhaft. Außer Vertretern von Gesellschaften waren auch viele private Käufer erschienen, von den zum Ausbot gelangenden 161 Partien blieben nur 4 unverkauft.

Die Angebote hielten sich auf der Höhe des vorigen Jahres. Für die auf dem Stock verkauften Stämme war das niedrigste Angebot im nördlichen Distrikt 1 Fmk. und das höchste 19 Fmk. 65 P., im Osterbotten-Distrikt das niedrigste Angebot 1 Fmk. und das höchste 12 Fmk. 50 P. Für die Lieferungsstämme war im nördlichen Distrikt das niedrigste Angebot 1 Fmk. 15 P. und das höchste 2 Fmk. 30 P. je Kubikfuß, im Durchschnitt wurden etwa 2 Fmk. erzielt; im Osterbotten-Distrikt waren die entsprechenden Angebote 1 Fmk. 20 P. und 2 Fmk. 45 P.

Am 24. August kamen in Uleaborg weiter zum Verkauf: aus dem Distrikt Osterbotten 228 075 Stämme auf dem Stock in 34 verschiedenen Posten und 284 749 Stämme auf Lieferungn durch die Forstverwaltung in 29 Posten, ferner 25 550 cbm Papierholz und Props und 5387 Birken. — Geboten wurde für Stämme auf dem Stock von 1–14,50 Fmk., für Lieferstämme 1,25 bis 2,70 Fmk. je Kubikfuß, für Kleinholz von 7,25 Fmk. bis 12 Fmk. je cbm.

Am 26. und 27. August gingen die Verkäufe in Tammerfors vor sich. Es wurden ausgeboten 191 509 Stämme auf dem Stock, für diese wurde per Stamm geboten von 8,25 Fmk. bis 58,25 Fmk., ferner 345 447 Stämme auf Lieferung, für welche von 1,60 Fmk. bis 4,40 Fmk. je Kubikfuß geboten wurde. Im vorigen Jahr schwankten die Preise für Lieferstämme zwischen 80 Penni und 3,75 Fmk. je Kubikfuß und für Stämme auf dem Stock zwischen 1 Fmk. und 59,50 Fmk. je Stamm.

Am 29. und 30. August fanden die Auktionen in Wiborg statt. Hier wurden ausgeboten 648 961 Stämme auf dem Stock (Sägeholz) und 335 325 Stämme auf Lieferung für die ersteren wurde geboten von 6,75 Fmk. bis 33,25 Fmk. je Stamm, für die Lieferstämme aber von 1,55 Fmk. bis 3,20 Fmk. je Kubikfuß; für 25 381 Stämme Fournierbirke auf dem Stock 8 bis 14 Fmk. je Stamm. — Für Stämme der forstlichen Versuchsanstalten wurden von 7 bis 20,50 Fmk. je Stamm erzielt. Die Beteiligung an den Auktionen war lebhafter als im vorigen Jahr und dem entsprechend wurden auch bessere Preise geboten.

Der England-Export nach Ottawa — Butterexportprämie? Im allgemeinen dürfte für Finnland als Rückwirkung von Ottawa zu erwarten sein, daß die englischen Präferenzen für Butter und Bacon einen weiteren finnländischen Export nach England von entsprechenden Preisnachlässen der finnländischen Exporteure mindestens in Höhe der englischen Präferenzen abhängig machen. Daß man hiermit in Finnland rechnet, ergibt sich auch indirekt daraus, daß die schon früher mitgeteilten finnischen Exportprämienpläne für Butter greifbare Gestalt gewinnen. Laut einem soeben bekannt gewordenen Vorschlag des sog. „Krisen-Komitees" soll diese Exportprämie auf 3 Fmk. per kg Butter bemessen werden, solange die Kopenhagener Butternotierung unter 23 Fmk. per kg sich bewegt, und für Käse analog 1 Fmk. per kg auf der Preisbasis von 12,50 Fmk. per kg. Die dazu benötigten, auf 60 Mill. Fmk. veranschlagten Mittel sollen zu 20 Mill. aus Gewinnen des Alkoholmonopols und zu 40 Mill. aus einer Sondersteuer auf Margarineprodukte aufgebracht werden. Ueber die eventl. Wirkungen von Ottawa auf den finnländischen Holzexport besteht noch nirgends Klarheit, vor allem nicht darüber, ob die bisherige englische Holzeinfuhr aus Rußland auf Grund der englisch-kanadischen Dumpingabreden mengenmäßig abnehmen wird, und wenn dies der Fall ist, ob statt dessen dann außer Kanada auch die nordischen Länder ihren Absatz nach England auf Kosten Rußlands vermehren können. Manche Holzleute erhoffen jedoch einen indirekten Vorteil dadurch, daß Rußland aus Besorgnis vor englischen Holzdumpingsmaßnahmen jetzt vielleicht allgemeinen internationalen Preis- und Produktionsabreden geneigter wird und daß auf diesem Umwege nach Ottawa eine Stabilisierung der Holzmärkte größere Möglichkeiten als vorher hat.

Rigaer Börsenkurse

Lettländische Lat. (Ls.)

	8. Sept.		9. Sept.		10. Sept.	
	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.
1 amerik. Dollar . . .	5.178	5.192	5.178	5.192	5.178	5.192
1 Pfund Sterling . . .	17.75	18.20	17.75	18.20	17.75	18.20
100 franz. Francs . . .	20.20	20.40	20.20	20.40	20.20	20.40
100 belg. Belga	71.80	72.55	71.80	72.55	71.75	72.50
100 schweizer Francs .	100.75	101.80	100.70	101.75	100.65	101.70
100 italienische Lire . .	26.45	26.95	26.45	26.95	26.45	26.95
100 schwed. Kronen . .	93.—	98.—	93.—	98.—	93.—	98.—
100 norweg. Kronen . .	88.—	93.—	88.—	93.—	88.—	93.—
100 dänische Kronen . .	94.—	99.—	94.—	99.—	94.—	99.—
100 österr. Schilling . .	—	65.—	—	65.-	—	65.—
100 tschecho-slowac. Kr.	15.37	15.60	15.37	15.60	15.37	15.60
100 holländ. Gulden . .	208.95	211.05	208.90	211.—	208.85	210.95
100 deutsche Mark . .	123.45	124.25	123.45	124.25	123.45	124.25
100 finnländ. Mark . .	7.70	8.30	7.70	8.30	7.70	8.30
100 estländ. Kronen . .	138.05	138.75	138.05	138.75	138.05	138.75
100 poln. Zloty	57.80	59.—	57.80	59.—	57.80	59.—
100 litauische Lit . . .	51.45	52.—	51.45	52.—	51.45	52.—
100 Danziger Gulden . .	101.—	103.—	101.—	103.—	101.—	103.—

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 1 (Holzverkehr Polen, Tschechoslowakei — deutsche Seehäfen). Die Gültigkeitsdauer des vorstehend genannten Tarifs wird bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis einschließlich 31. März 1933 verlängert.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 2 (Verkehr deutsche Seehäfen—Schweiz und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 25. August 1932 wurde das Warenverzeichnis wie folgt ergänzt: „Abteilung 40: Fleisch, frisches, auch Gefrierfleisch".

Zum gleichen Zeitpunkte wurden für vorgenannte Abteilung Sonderfrachtsätze aufgenommen.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen—deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnbahnhöfe und umgekehrt). U. a. wurde mit Gültigkeit vom 1. September 1932 unter Ziffer VII eine „Besondere Frachtermäßigung für Zement aus Ungarn" eingeführt. Sie gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. August 1933 und sieht Frachtsätze von Oderberg nach den Seehafenbahnhöfen vor.

Nottarif. Der Nottarif trat mit Ablauf des 31. August 1932 außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkte verloren auch die Frachtsätze für Wagenladungen zu 5 t der Ziffer II des Warenverzeichnisses (Obst usw. der Klasse C) ihre Gültigkeit.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 10 b (Zeitungsdruckpapier)** wurde die Geltungsdauer bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. August 1933 verlängert.

Der **Ausnahmetarif 16 s (Gemüse, frisches, usw.)** wurde zum 1. September 1932 für die unter A. III aufgeführten Güter des mit dem 31. August 1932 außer Kraft getretenen Nottarifs von allen Bahnhöfen nach allen im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfen mit Ausnahme des Verkehrs von und nach einigen Privatbahnen eingeführt.

Der **Ausnahmetarif 16 t (Kohlrüben, frische, usw.)** wurde zum 1. September 1932 für die unter A. IV aufgeführten Güter des mit dem 31. August 1932 außer Kraft getretenen Nottarifs eingeführt. Der Ausnahmetarif gilt von allen Bahnhöfen nach allen im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfen mit Ausnahme des Verkehrs von und nach einigen Privatbahnen.

Der **Ausnahmetarif 37 a (Linkrusta usw.)** wurde zum 5. September 1932 unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 6. Juni 1932 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 72 (Kieselerde)** wurde mit Gültigkeit vom 29. August 1932 eingeführt. Er gilt für Kieselerde zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern von Neuburg (Donau) und Wellheim nach bestimmten deutschen Seehafenbahnhöfen.

Im **Ausnahmetarif 97 (Kristallsoda)** wurde der Gültigkeitsvermerk wie folgt neu gefaßt: „Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. September 1933".

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Jugoslawischer Gütertarif, Heft 4. Mit Gültigkeit vom 25. August 1932 wurden die Bestimmungen der Ziffer 2 und 3 der Besonderen Anwendungsbedingungen des Artikeltarifs 38 (Obst ,frisches, zur Verwendung im Deutschen Reich) nur mehr auf die zu den 5 t-Sätzen abgefertigten Sendungen angewendet.

Vom gleichen Zeitpunkte ab gelten Leitungswege und Frachtsätze nach Stettin Gb. auch für Stettin Freibez.

Deutsch-Nordischer Verbandgütertarif, Teil I. Mit Gültigkeit vom 1. September 1932 wurde der Nachtrag III herausgegeben. Er enthält im wesentlichen eine Neufassung des Abschnittes „B. Allgemeine Tarifvorschriften" sowie Aenderungen und Ergänzungen der Gütereinteilung.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif, Teil II. U. a. trat mit Ablauf des 31. August 1932 der Einzeltarif Nr. 15 D für Walnüsse, ungeschälte, außer Kraft. Mit Gültigkeit vom 1. September 1932 wurde ein neuer Einzeltarif eingeführt.

Deutsch-Ungarischer Gütertarif, Heft 4. Mit Gültigkeit vom 25. August 1932 wurden die Bestimmungen der Ziffer 3 und 4 der Besonderen Anwendungsbedingungen des Artikeltarifs 150 (Obst, frisches, zur Verwendung im Deutschen Reich) nur mehr auf die zu den 5 t-Sätzen abgefertigten Sendungen angewendet.

Vom gleichen Tage ab gelten Leitungswege und Frachtsätze nach Stettin Gb. auch für Stettin Freibez.

c) Ausländische Tarife.

Tschechoslowakisch-Ungarischer Eisenbahnverband. Mit Gültigkeit vom 15. September 1932 traten zum Heft 2 M der Nachtrag I und zum Heft 5 (Getreidetarif) der Nachtrag II in Kraft.

d) Verschiedenes.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
	ab 1. September 1932	
der Schweiz	1 Fr. = 81,8 Rpf.	1 RM. = 1,22 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 78 Rpf.	1 RM. = 1,30 Kr.
Schweden	1 Kr. = 74 Rpf.	1 RM. = 1,37 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 75 Rpf.	1 RM. = 1,34 Kr.
Frankreich \ Saarbahnen /	1 Fr. = 16,6 Rpf.	1 RM. = 6,06 Fr.
Italien	1 Lira = 21,7 Rpf.	1 RM = 4,63 Lire
	ab 4. September 1932	
Dänemark	1 Kr. = 76 Rpf.	1 RM. = 1,33 Kr.
Schweden	1 Kr. = 75 Rpf.	1 RM. = 1,34 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 74 Rpf.	1 RM. = 1,37 Kr.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

Der Osthilfeentschuldungsbrief und seine Verwertungsmöglichkeit. Von der Deutschen Rentenbank in Berlin ging der Kammer ein Merkblatt hierüber zu, daß nachfolgenden Wortlaut hat:

„Die Osthilfeentschuldungsbriefe werden bis zum Höchstbetrage von 500 Millionen Reichsmark auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Entschuldungsverordnung) vom 6. Februar 1932 von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ausgegeben.

Die Entschuldungsbriefe sind durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe gedeckt, die auf den zur Entschuldung gelangenden Grundstücken eingetragen sind. Außerdem sind die Entschuldungsbriefe durch einen entsprechenden Betrag des freien Teils der Rentenbank-Grundschuldbelastung nach § 1 Satz 2 der Entschuldungsverordnung gesichert.

Die Entschuldungsbriefe werden aus folgenden Mitteln verzinst und getilgt:

a) je 80 Millionen Reichsmark in den Rechnungsjahren 1933 bis 1936 durch das der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) nach § 16 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 117) zufließende Aufkommen aus der Aufbringungsumlage;

b) je 20 Millionen Reichsmark in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 durch die nach § 22 des Osthilfegesetzes im Reichshaushaltungsplan auszubringenden Betriebssicherungsmittel;

c) durch die Zins- und Tilgungsbeträge der in Abs. 2 genannten Hypotheken zuzüglich der durch Tilgung der Hypotheken und Einlösung der Entschuldungsbriefe ersparten Zinsen;

d) je 10 Millionen Reichsmark in den Jahren 1935 bis 1938 aus dem verfügbaren Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.

Aus den in Abs. 3 aufgeführten Mitteln werden vorab zur Verfügung gestellt:

a) zur Bildung einer Ausfallrücklage für die Zins- und Tilgungsbeträge der in Absatz 2 genannten Hypotheken im Rechnungsjahr 1932 1 Million Reichsmark, in den Rechnungsjahren 1933 bis 1937 je 5 Millionen Reichsmark;

b) zur Verzinsung weiterer für die bare Entschuldung bereitzustellender 30 Millionen Reichsmark in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 je 1,5 Millionen Reichsmark;

c) zur Verzinsung der der Industriebank nach Absatz 3 a zufließenden Aufbringungsumlage zu einem Zinssatz von 1 v. H. jährlich im Rechnungsjahr 1933 0,45 Millionen, im Rechnungsjahr 1934 1,25 Millionen, im Rechnungsjahr 1935 2,05 Millionen, im Rechnungsjahr 1936 2,85 Millionen, in den Rechnungsjahren 1937 und 1938 je 3,65 Millionen Reichsmark.

Der alsdann verbleibende Betrag wird in erster Linie für die Zinszahlung und weiter für die Tilgung der Osthilfeentschuldungsbriefe verwandt.

Die Tilgung der Osthilfeentschuldungsbriefe wird nach Wahl der Deutschen Rentenbank durch Rückkauf oder Auslosung bewirkt.

Auf Grund der mit den beteiligten Kreisen gepflogenen Verhandlungen ergeben sich derzeit folgende Verwertungsmöglichkeiten für die Osthilfeentschuldungsbriefe:

Soweit die Entschuldungsbriefe von den Gläubigern des organisierten Personalkredites anfallen und diese Gläubiger seinerzeit sich bei ihren Spitzeninstituten refinanziert haben, wird empfohlen, mit den betr. Spitzeninstituten zwecks Uebernahme von Entschuldungsbriefen in Verhandlungen zu treten. Auf diese Weise wird es möglich sein, einen erheblichen Millionenbetrag der Papiere unterzubringen.

Für 100 Millionen Entschuldungsbriefe, und zwar insbesondere zu Gunsten der nicht zur Gruppe des organisierten Kredites gehörenden privaten Gläubiger, wie Händler, Bankiers und Maschinenfabriken, ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Diskontkredites bei der Deutschen Rentenbank unter gleichzeitiger Hereingabe der Entschuldungsbriefe gegeben. Dieser Diskontkredit kann bis zur Einlösung der Schuldverschreibungen prolongiert werden. Seine Inanspruchnahme ist bereits möglich, wenn eine Bescheinigung gemäß § 20 der Osthilfedurchführungsverordnung (RGBl. I S. 130) von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen ausgestellt ist. Nähere Auskunft über diesen Diskontkredit ist bei der Deutschen Rentenbank, Berlin W 8, Wilhelmstr. 67, zu erhalten.

Daneben besteht die Möglichkeit, bis zu nom. 100 Millionen Reichsmark Entschuldungsbriefe bei der Reichsbank zu lombardieren, und zwar nach den Lombardbedingungen der Reichsbank zu 50 v. H. des Nennwertes, so daß also die Papiere bei der Lombardaktion zu pari bewertet werden. Der Kredit kann nur bei der Reichshauptbank in Berlin beantragt werden. Er soll im allgemeinen nur von den Spitzeninstituten des organisierten Kredites in Anspruch genommen werden.

Schließlich wird auch die Reichsbank — soweit sich in ihrem Portefeuille Wechsel befinden, die die Unterschrift eines im Entschuldungsverfahren sanierten Landwirtes tragen — zur Ablösung der Wechselschuld die Entschuldungsbriefe an Zahlungsstatt annehmen. Auch hier wird es sich um einen erheblichen Millionenbetrag handeln.

Berücksichtigt man schließlich, daß zweifellos eine Reihe von Gläubigern, wie Versicherungsträger, Banken und Sparkassen, die infolge ihrer nach dem Gesetz vorgesehenen kurzen Laufzeit und ihrer erstklassigen Sicherung hoch zu bewertenden Wertpapiere als Anlage im Portefeuille behalten wird, und daß im nächsten Jahre, in dem erst die Entschuldungsaktion zum Abschluß kommen wird, bereits in erheblichem Ausmaß die Tilgung der Entschuldungsbriefe einsetzt, so kann angesichts der geschilderten Refinanzierungsmaßnahmen wohl gesagt werden, daß für den zu erwartenden Umlauf an Entschuldungsbriefen eine ausreichende Verwertungsmöglichkeit gegeben ist. Es besteht daher für keinen der abgefundenen Gläubiger Veranlassung, eine Abstoßung der hochwertigen Entschuldungsbriefe zu ungünstigen Bedingungen vorzunehmen."

„Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe." Kürzlich ist ein Buch unter dem obigen Titel bei der Deutschen Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 38, erschienen, das Herrn von Zitzewitz-Kottow zum Verfasser hat. Das Buch gibt eine eingehende Darstellung über die Gesamtprobleme der Osthilfe, über langfristige und kurzfristige Verschuldung, über Zwangsversteigerungsergebnisse, das in der Entschuldung abzulösende Verschuldungsvolumen, über Rente, Zinsfragen, Lage der Gläubiger usw. Zum erstenmal wird also der Oeffentlichkeit ein Zahlenmaterial vorgetragen, das die Grundlage bilden wird für alle Entschlüsse, die in Bezug auf Durchführung, Beschleunigung und Abänderung der Osthilfegesetzgebung, vor allem aber auch für die Stellungnahme von Gläubigern und Schuldnern entscheidend sein wird. Die Lage der Landwirtschaft selbst wird eingehend dargelegt, die Rentabilitätsaussichten, insbesondere mit Bezug auf die Frage der Absenkung der Zinsen der Hypothekarkredite werden im einzelnen begründet. Bei der Bedeutung der Fragen ist es erwünscht, daß möglichst zahlreiche wirtschaftlich interessierte Persönlichkeiten in den Besitz des Buches gelangen.

Das Buch enthält ferner eine vollständige Sammlung aller wichtigen Erlasse, die zur Ausführung der Osthilfegesetzgebung ergangen sind, und einen kurzen Kommentar aus der Feder von zwei Referenten der Oststelle selbst. Diese Erlaß-Sammlung entspricht einem lang gehegten Bedürfnis interessierter Kreise. In beiden Teilen, sowohl den wirtschaftlichen wie den rechtlichen Betrachtungen, wird die Lage der Gläubiger eingehend zur Darstellung gebracht und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Gläubiger und Schuldnerkreise betont. (Preis des Buches RM. 4.—.)

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Diskontkrediten durch die Deutsche Rentenbank zur Flüssigmachung von 4½%igen Osthilfeentschuldungsbriefen. Diese Bedingungen gingen der Kammer gleichfalls von der Deutschen Rentenbank zu; sie haben folgenden Wortlaut:

„1. Der Kredit kann von Gläubigern der im Osthilfe-Entschuldungsverfahren sanierten Landwirte in Anspruch genommen werden, die mit Osthilfeentschuldungsbriefen abgefunden wurden und bei denen ein von der Deutschen Rentenbank anerkanntes Kreditbedürfnis vorliegt. Andere Inhaber von Osthilfeentschuldungsbriefen können in der Regel nur be-

rücksichtigt werden, soweit sie die Osthilfeentschuldungsbriefe von einem Gläubiger der in Satz 1 erwähnten Art unmittelbaar oder mittelbar an zahlungsstatt zur Abdeckung eines einem solchen Gläubiger gewährten Kredites zu pari angenommen haben, falls die übrigen Voraussetzungen des Satz 1 gegeben sind.

Ein Anspruch auf Krediteinräumung gegenüber der Deutschen Rentenbank besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, steht im Ermessen der Deutschen Rentenbank.

2. Der Kredit kann bis zur Höhe des Nennbetrages der als Sicherheit eingereichten Osthilfeentschuldungsbriefe — Bescheinigungen — gewährt werden.

3. Die Kreditinanspruchnahme erfolgt durch Einreichung eines gezogenen Wechsels, der von einer Bank ausgestellt, von dem Kreditsuchenden angenommen und an die Order der Deutschen Rentenbank gestellt ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank zulässig. Die Wechsel müssen in allen Fällen als Domizilvermerk die Deutsche Rentenbank, Berlin W 8, Wilhelmstraße 67 enthalten, eine Laufzeit von bis zu 3 Monaten haben und im übrigen den Anforderungen eines reichsbankfähigen Wechsels entsprechen.

Insbesondere ist auf die buchstäbliche Uebereinstimmung — auch in Abkürzungen — des Namens bzw. der Firmenbezeichnung in dem Annahmevermerk (Akzept — Querschrift) und der Bezogenenadresse zu achten. Soweit es sich bei den Wechselunterschriften nicht um Firmen handelt, ist dem Namen die Berufsangabe beizufügen. Die Monatsbezeichnung in Ausstellungs- und Verfalldatum darf nur in Buchstaben erfolgen. Als Firmenstempel darf nur ein nicht umrandeter Stempel verwendet werden. Die Stempelmarken sind ordnungsgemäß aufzukleben und zu entwerten.

Zur Diskontierung soll nur **ein** Wechsel in Höhe des beantragten Kredites eingereicht werden.

4. Dem Kreditantrag ist von dem Kreditnehmer die letzte Jahresbilanz und ein Status nach dem neuesten Stande beizufügen; in dem Antrag ist zugleich anzugeben, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme des Kredites erforderlich ist.

5. Zur Sicherung des Kredites für dessen gesamte Laufzeit sind der Deutschen Rentenbank Osthilfeentschuldungsbriefe zu übereignenen. Die Briefe müssen mit den nächstfälligen und sämtlichen ferner folgenden Zinsscheinen versehen sein. Der Gesamtnennbetrag der sicherungsweise übereigneten Osthilfeentschuldungsbriefe muß mindestens die Höhe des beantragten Diskontkredites ausmachen. Die Uebereignung gilt durch Uebersendung der Wertpapiere an die Deutsche Rentenbank als bewirkt.

Die Inanspruchnahme des Kredites kann bereits erfolgen, wenn anstelle der Osthilfeentschuldungsbriefe eine Bescheinigung im Sinne des § 20 der Osthilfe-Durchführungsverordnung vom 12. Mär z1932 eingereicht wird. In diesem Falle tritt der Kreditnehmer sicherungshalber seinen Anspruch auf Aushändigung der Osthilfeentschuldungsbriefe an die Deutsche Rentenbank ab. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abtretung gilt durch die Uebersendung der Bescheinigung als bewirkt. Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, sobald die Osthilfeentschuldungsbriefe bereit gestellt sind, sie gegen die Bescheinigung für den Kreditnehmer in Empfang zu nehmen. Mit dem Zeitpunkt der Empfangnahme gelten die Osthilfeentschuldungsbriefe als zur Sicherung für den Kredit an die Deutsche Rentenbank übereignet.

Die Deutsche Rentenbank ist nicht verpflichtet, sich gegebenenfalls zuerst aus den Sicherheiten zu befriedigen.

Die Sicherungsübereignung der Osthilfeentschuldungsbriefe und die sicherungsweise Abtretung der Ansprüche aus der Bescheinigung ist durch die Rückzahlung des Kredites auflösend bedingt. Die Deutsche Rentenbank ist jedoch befugt, sowohl die Osthilfeentschuldungsbriefe als auch die Bescheinigung weiter zu übereignen oder zu verpfänden.

6. Die Diskontierung der Wechsel erfolgt zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zuzüglich einer Provision von $^1/_6$ v. H. des Wechselbetrages pro angefangenes Quartal. Die Erteilung der Diskontabrechnung sowie die Ueberweisung des Barwertes erfolgt an die die Wechselausstellerunterschrift leistende Bank. Die Ueberweisung an diese Stelle gilt als Zahlung an den Kreditnehmer.

7. Die Deutsche Rentenbank ist grundsätzlich bereit, den Diskontkredit bis zu dem Termin, an dem die Tilgung der sicherungsweise übereigneten Osthilfeentschuldungsbriefe durch Auslosung oder Rückkauf erfolgt, zu prolongieren. Die Prolongation wird davon abhängig gemacht, daß der Deutschen Rentenbank jeweils 5 Tage vor Fälligkeit des diskontierten Wechsels ein Prolongationswechsel eingereicht und der darauf entfallende Dreimonatsdiskont zuzüglich einer Provision von $^1/_6$ v. H. des Wechselbetrages pro angefangenes Quartal angeschafft wird. Für den Prolongationswechsel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.

Ein Rechtsanspruch auf Prolongation besteht gegenüber der Deutschen Rentenbank nicht.

Eine Prolongation ist ausgeschlossen:

a) wenn festgestellt wird, daß der Kreditnehmer zur Erlangung des Kredites unrichtige Angaben gemacht hat;

b) wenn der Kreditnehmer in Vermögensverfall, insbesondere in Konkurs gerät, ihm gegenüber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses angeordnet wird, oder er die Zahlungen einstellt.

8. Wird eine Prolongation nicht in Anspruch genommen oder von der Deutschen Rentenbank abgelehnt, so ist der Wechselbetrag 5 Tage vor Verfall bei der Deutschen Rentenbank anzuschaffen.

Nach erfolgter Einlösung des Wechsels werden die übereigneten Osthilfeentschuldungsbriefe dem Darlehnsnehmer durch seine Bankverbindung zusammen mit dem entwerteten Wechsel zurückgegeben. Die Aushändigung der Osthilfeentschuldungsbriefe an die Bankverbindung gilt als Ausfolgung an den Kreditnehmer.

9. Wird ein als Sicherheit übereigneter Osthilfeentschuldungsbrief während der Laufzeit des Kredites durch Auslosung oder Rückkauf getilgt, so ist die Deutsche Rentenbank berechtigt, den Einlösungsbetrag zur sofortigen Abdeckung ihrer Forderung auch vor deren Fälligkeit zu verwenden. Anteilige Diskontzinsen werden unter Zugrundelegung des von der Deutschen Rentenbank gewählten Abrechnungstages als Stichtag dem Kreditnehmer zurückvergütet. Für die Auszahlung der Rückvergütung gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

10. Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, den Einlösungsbetrag fälliger Zinsscheine auf die sicherungsweise übereigneten Osthilfeentschuldungsbriefe gegen später anfallende Diskont- und Provisionsspesen zu verrechnen. Um die einbehaltenen Beträge vermindern sich die gemäß Ziffer 6 zu zahlenden Diskont- und Provisionsspesen entsprechend. Eine Verzinsung der zu verrechnenden Einlösungsbeträge der Zinsscheine erfolgt nicht. Ueber die zu verrechnenden Beträge wird dem Kreditnehmer über seine Bankverbindung jeweils Gutschrift erteilt.

11. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Rentenbank auf Wunsch jederzeit Auskunft über seine Verhältnisse zu geben, seinen Status vorzulegen, sowie alle gewünschten Angaben über Fragen, die im Zusammenhang mit dem Diskontkredit stehen, zu erteilen.

12. Die Deutsche Rentenbank, ihre Angestellten und Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streik, Aussperrungen usw. veranlaßt worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Deutsche Rentenbank aus irgendwelchen Gründen ihren Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit schließt oder einschränkt.

13. Die Gefahr unrichtiger oder fälschlich mehrfacher Uebermittlung von Erklärungen auf drahtlichem oder drahtlosem Wege oder durch Fernsprecher sowie die Gefahr unrichtiger Auslegung verstümmelter Telegramme zwischen der Deutschen Rentenbank und dem Kreditnehmer sowie der Bankverbindung (Wechselaussteller) trägt im Verhältnis zu der Deutschen Rentenbank der Kreditnehmer. Dies gilt auch im Verkehr mit Dritten, soweit der Verkehr im Auftrag oder im Interesse des Kreditnehmers oder der Bankverbindung erfolgt. Telegrafische oder telefonische Mitteilungen der Deutschen Rentenbank gelten vorbehaltlich brieflicher Bestätigung. Aufträge der Bankverbindung (Wechselaussteller) und des Kreditnehmers, die nicht schriftlich oder telegrafisch erfolgen, braucht die Deutsche Rentenbank nicht auszuführen.

Ferner darf die Deutsche Rentenbank für alle Aufträge vor Ausführung Bestätigung einholen, die sie in irgendeiner Form für etwa geboten hält.

14. Die Deutsche Rentenbank darf sich zur Ausführung aller Aufträge, wenn sie es nach ihrem Ermessen für zweckmäßig hält, Dritter bedienen (Personen, Firmen, Behörden); sie haftet in diesen Fällen nur für sorgfältige Auswahl ihrer Beauftragten.

15. Wertsendungen der Deutschen Rentenbank, sei es an die Bankverbindung (Wechselaussteller), sei es an Dritte

im Auftrage der Bankverbindung (Wechselaussteller) bewirkt die Deutsche Rentenbank nach ihrem besten Ermessen, aber ohne eigene Verbindlichkeit entweder unter voller Wertangabe oder mit Deckung durch Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Sämtliche Sendungen geschehen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

16. Rechnungsauszüge und Wertpapieraufstellungen, welche die Deutsche Rentenbank erteilt, gelten als anerkannt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung beanstandet werden. Erinnerungen wegen sonstiger Abrechnungen und Anzeigen von ausgeführten Geschäften sowie wegen Nichtausführung von Aufträgen müssen unverzüglich erhoben werden.

17. Die Deutsche Rentenbank gibt Auskünfte, Berichte, Ratschläge usw. nur unter Ausschluß jeglicher Verantwortlichkeit; sie haftet dabei auch nicht für ein Verschulden ihrer Angestellten.

18. Alle die Ausführung eines Auftrages betreffenden Ansprüche der Kreditnehmer der Deutschen Rentenbank gegen diese, ihre Angestellten und Beauftragten verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

19. Mitteilungen der Deutschen Rentenbank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekannt gewordene Anschrift des Kreditnehmers oder der Bankverbindung abgesandt worden sind. Die Deutsche Rentenbank ist auch berechtigt, Mitteilungen allgemeiner Natur in Form ununterschriebener Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in Tageszeitungen zu machen.

20. Alle der Deutschen Rentenbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben solange gültig, bis ihr schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist. Dies gilt auch trotz etwa vorheriger Eintragung und Veröffentlichung von Aenderungen der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister.

21. Die Deutsche Rentenbank behält sich vor, notwendige Ergänzungen oder Aenderungen der vorstehenden Bedingungen jederzeit eintreten zu lassen. Die Ergänzungen oder Aenderungen werden durch allgemeine Bekanntgabe den in Frage kommenden Kreditnehmern und den Bankverbindungen schriftlich mitgeteilt. Die Ergänzungen oder Aenderungen gelten als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch nicht erhoben ist.

22. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreditnehmer, der Bankverbindung und der Deutschen Rentenbank aus den auf Grund dieser Bedingungen entstehenden Rechtsbeziehungen ist das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I in Berlin.

23. Sämtliche bei Abwicklung der auf Grund dieser Bedingungen in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte entstehenden Gebühren, Kosten und Stempel gehen zu Lasten des Kreditnehmers."

Devisenbewirtschaftung.

Deutsch-griechisches Verrechnungsabkommen. Zwischen der Reichsbank und der Banque de Grèce, Athen, haben Verhandlungen stattgefunden, um die Schwierigkeiten im deutsch-griechischen Zahlungsverkehr zu beheben und die Flüssigmachung der durch das griechische Handelsmoratorium betroffenen deutschen Forderungen zu ermöglichen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen und die künftige Regelung des Zahlungsverkehrs unterrichten die in der nachfolgenden Aufzeichnung enthaltenen Mitteilungen, die der Kammer von zuständiger Seite zugegangen sind:

I. Allgemeiner Zahlungsverkehr.

Künftig sollen die Zahlungen im laufenden kommerziellen Verkehr der beiden Staaten in Drachmen und in Reichsmark erfolgen, so daß die Beschaffung einer dritten Valuta entfällt.

Die deutschen Importeure werden ihre Rechnungen im Rahmen ihrer Devisenkontingente in der Weise begleichen, daß sie entweder Drachmen in Griechenland zahlen lassen oder, soweit Reichsmarkzahlung vereinbart ist, die Reichsmark auf das Girokonto Nr. 1 der Banque de Grèce bei der Reichsbank in Berlin zu Gunsten ihrer griechischen Lieferanten einzahlen lassen.

Umgekehrt werden die griechischen Importeure für ihre Wareneinfuhr aus Deutschland den Gegenwert in Drachmen auf das Konto der Reichsbank bei der Banque de Grèce in Athen einzahlen, oder durch Vermittlung der Banque de Grèce Reichsmark an ihre deutschen Gläubiger zahlen lassen.

Die beiderseitigen Exporteure sollen durch die Banque de Grèce bzw. durch die Reichsbank für jede Einzahlung Zug um Zug in ihrer Landeswährung befriedigt werden.

Soweit im deutsch-griechischen Warenverkehr in fremden Valuten, z. B. Dollar, Franken usw., fakturiert wird, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Handeltreibenden Vereinbarungen darüber getroffen werden, zu welchem Kurs ihre Forderungen in Drachmen oder Reichsmark gezahlt werden müssen.

II. Moratoriums-Forderungen.

Um die Flüssigmachung der vor dem 26. April entstandenen, durch das griechische Handels-Moratorium betroffenen Forderungen zu beschleunigen, wird die Banque de Grèce 30% der laufenden Einzahlungen auf ihrem Konto Nr. 1 bei der Reichsbank zur Verfügung stellen. Diese 30% werden auf das Konto Nr. 2 der Banque de Grèce bei der Reichsbank laufend übertragen.

Die deutschen Gläubiger können ihre Moratoriumsschuldner auffordern, die geschuldeten Beträge durch Vermittlung der Banque de Grèce zahlen zu lassen. Soweit die Forderungen über Reichsmark lauten, wird die Banque de Grèce die Reichsmarkbeträge durch die Reichsbank zu Lasten des Kontos Nr. 2 auszahlen lassen und die ihr zukommenden Drachmenbeträge von den griechischen Schuldnern anfordern. Soweit die Forderungen über Drachmen oder eine andere Währung lauten, wird die Banque de Grèce die Reichsbank anweisen, den Gegenwert der Forderungen in Reichsmark ebenfalls zu Lasten des Kontos Nr. 2 auszuzahlen.

Die griechische Verordnung über die Zahlungsfristen für Moratoriumsschulden (4 halbjährige Raten in Drachmen) wird durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

Auch die bereits getroffenen Vereinbarungen des griechischen Handelsministeriums mit deutschen Importfirmen über die Zahlungsweise für begrenzte Tabakmengen bleiben bestehen.

Exportförderung durch Verwertung deutscher Auslandsbonds. In einem Runderlaß vom 5. 9. 32 hat der Reichswirtschaftsminister die Frage der Ausfuhrförderung durch deutsche Auslandsbonds geregelt. Der Erlaß sieht vor, daß Pauschal- oder Sammelgenehmigungen bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zeitraum künftig nicht mehr erteilt werden dürfen. Der Antrag des Exporteurs muß sich vielmehr auf ein fest bestimmtes, mit einem genau zu bezeichnenden ausländischen Kontrahenten erst abzuschließendes Einzelgeschäft beziehen. Hierdurch soll eine genaue Nachprüfung des Vorliegens der besonderen Voraussetzungen, insbesondere der volkswirtschaftlichen Zusätzlichkeit, gewährleistet sein, da nach dem Erlaß das Ausfuhrgeschäft in volkswirtschaftlichem Sinne „zusätzlich" sein soll. Hinsichtlich der näheren Definition des Begriffs „zusätzlich" begnügt sich der Runderlaß mit dem Hinweis, daß als zusätzlich im Sinne des Verfahrens solche Geschäfte gelten sollen, die ohne das Bond-Geschäft nicht abgeschlossen werden könnten und eine Erhöhung des Gesamtumfanges der deutschen Ausfuhr zur Folge haben.

Das einzelne Ausfuhrgeschäft muß einen Wert von mindestens 20 000 RM. haben. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Mindestgrenze für mittlere und kleinere Exporteure zu Härten führen wird, doch soll die Ausnahmebehandlung besonderer Einzelfälle nicht ausgeschlossen sein, ebenso wie sich das Reichswirtschaftsministerium bereiterklärt hat, für einzelne Gruppen eine Sonderregelung etwa in der Weise zu treffen, daß durch eine Zentralstelle, etwa die Fachorganisation, Gruppenaufträge zusammengestellt werden, bei denen dann das einzelne Geschäft unterhalb der Mindestgrenze liegen kann.

Die Vorfinanzierung des Bonds-Erwerbs ist dem Exporteur überlassen, ebenso die Auswahl der Bonds und deren Verwertung. Eine Devisenfreigabe zum Bonderwerb erfolgt nur aus dem Devisenanfall des zusätzlichen Geschäftes. Die aus dem zusätzlichen Ausfuhrgeschäft anfallenden Devisen werden nur insoweit freigegeben, als dies zum Ausgleich des entstehenden Verlustes notwendig ist, höchstens bis zu 60% des Verkaufserlöses.

Besondere Erwähnung verdient noch die Tatsache, daß für die zusätzlichen Exportgeschäfte eine Fakturierung in ausländischer Währung nicht vorgeschrieben ist. Nach Ziffer 1 des Genehmigungsbescheides, der auf dem Büro der Kammer eingesehen werden kann, ist lediglich notwendig, daß die Verkaufsvaluta in die zum Ankauf der Bonds erforderliche Valuta konvertierbar ist; dies bedeutet bei Reichsmarkfakturierung, daß die eingehenden Reichsmarkbeträge „freie" Reichsmark sein müssen, also etwa nicht aus einem gesperrten Reichsmarkkonto stammen dürfen, da nur im ersteren Falle die Reichsbank einen Umtausch in Devisen zum Bond-Erwerb vornimmt. — Im übrigen ist noch zu

bemerken, daß auch Exportgeschäfte, die auf Grund bestehender Abkommen in Reichsmark über ein Reichsbank-Sonderkonto abgewickelt werden (z. B. mit Dänemark, Italien, Estland, Lettland), an dem Bond-Verfahren teilnehmen können.

Nähere Auskunft über die Einzelheiten des Verfahrens sowie über die bei der Stellung der Anträge zu beachtenden Formalien kann die Industrie- und Handelskammer Interessenten erteilen.

Außenhandel.

Einfuhrkontingentierung. Die Industrie- und Handelskammer richtete am 7. September das folgende Telegramm an den Herrn Reichskanzler, den Herrn Reichswirtschaftsminister und den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:

„Handelskammer Stettin hegt größte Befürchtungen wegen Auswirkungen geplanter Kontingentierung für viele wichtige Einfuhrwaren auf Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen ihres Bezirks. Kammer bittet dringend, vor endgültigen Entschließungen Vertreter Stettiner Kammer anzuhören. Einseitige Binnenmarktpolitik würde mit Außenhandel eng verknüpfte ostdeutsche Wirtschaft schwer schädigen und Arbeitslosigkeit vermehren. Einfuhrreglementierung müßte notleidenden Stettiner Hafen weiter veröden und gesamtem ostdeutschen Verkehr neue Verluste zuführen."

Außenhandel mit USA. Das während der letzten Tagung des Kongresses in Washington angenommene neue amerikanische Einkommensteuergesetz belegt bestimmte Waren mit Umsatzsteuern, die teilweise den Charakter von Einfuhrzöllen haben. Da die neuen Umsatzsteuern in zahlreichen Fällen auch solche Waren betreffen, die aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, hat die Geschäftsführung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes jetzt in einer Sonderveröffentlichung die für die beteiligten deutschen Wirtschaftskreise in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes in deutscher Uebersetzung herausgegeben. Den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das einen raschen Ueberblick über die den Umsatzsteuern unterliegenden einzelnen Erzeugnisse der betreffenden Warengruppen ermöglicht. Bestellungen auf diese Sonderveröffentlichung (Preis RM. 3.— bei portofreier Zustellung) sind an die Geschäftsstelle des genannten Verbandes, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14, zu richten.

Inkassodienst der Außenhandelsstellen. Der Kammer liegt eine Mitteilung vor, wonach die deutschen Außenhandelsstellen im Interesse der deutschen Exportfirmen einen gemeinsamen Dienst zur außergerichtlichen Eintreibung von Außenständen deutscher Exporteure in einer Reihe von Ländern errichtet haben. Interessenten des Kammerbezirks kann die für diese zuständige Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark Posen-Westpreußen, Berlin C 2, Klosterstr. 41, nähere Auskunft über den Inkassodienst erteilen.

Post, Telegraphie.

Uebersicht der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. In der Uebersicht der Postpaketverbindungen, die im „Ostsee-Handel" vom 1. September 1932, S. 15, abgedruckt wurde, war der Abgang der Postdampfer nach Riga auf den 3., 10., 17. und 24. September angegeben. Wie das Postamt I Stettin mitteilt, haben sich nach neuerer Angabe der Reederei Rud. Christ. Gribel diese Abfahrtstage auf den 6., 13., 20. und 27. September geändert.

Binnenschiffahrt.

Mindestschleppsätze für leichtbeladene Kähne. Der Frachtenausschuß zu Stettin hat auf Grund der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 23. März 1932 nachstehende Mindestschleppsätze für leichtbeladene Kähne auf der Strecke Stettin—Hohensaaten festgesetzt:

Finowmaß	40,— RM.	Großfinowmaß	44,— RM.
Berlinermaß	50,— RM.	Breslauermaß	70,— RM.
Plauermaß	80,— RM.	Gr.-Plauermaß	85,— RM.

Dieser Beschluß ist mit Wirkung vom 25. August 1932 vom Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — für verbindlich erklärt worden.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste verliehen worden:

1. Fräulein Ludowika Gutsche (25 Jahre bei der Firma Aronheim & Cohn, Stettin).
2. Herrn Richard Frantz (40 Jahre bei der Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Stettin).
3. Herrn Wilhelm Voß (25 Jahre bei der Bohrisch-Brauerei Aktiengesellschaft resp. Ferd. Rückforth Nachfolger A.-G., Stettin).

Beeidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 6. September 1932 ist Herr Zivilingenieur Theodor Stange, Stettin, als Sachverständiger für Eis- und Kältemaschinen angestellt und beeidigt worden.

Kreditschutz.

Aufgehobene Vergleichsverfahren.

Hermann Salge, Fabrik für Holzbearbeitung, Großtischlerei, Stettin, Lange Str. 54	24. 8. 32
Schatz & Koh, Stettin, Breite Str. 34	27. 8. 32
Malermeister Otto Equist, Ueckermünde	30. 7. 32

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Kaufmann Max Lewinsohn, i. Fa. Emil Hartwig	Torgelow	26. 8. 32	Rechtsanwalt Hugo Buschmann, Ückermünde
Kaufmann Max Ostrowicki, Inh. d. Fa. M. Clauss, Nähmaschinenhandlg.	Stettin, Gr. Wollweberstraße 45	27. 8. 32	Bücherrevisor Kurt Jonas, Stettin, Falkenwalder Straße 31
Kaufmann Walter Tessnow	Swinemünde, Kl. Markt 2.	6. 9. 32	Diplomkaufmann Otto Jordan, Swinemünde

Beendete Konkurse.

Lebensmittelhändlerin Wwe. Auguste Conrad, Stettin, Metzstr. 44	23. 8. 32

Verschiedenes.

— Zum Königlich Dänischen Wahl-Vizekonsul in Kolberg ist nach einer Mitteilung des Oberpräsidenten in Stettin Herr Dr. Carl Jancke ernannt worden.

Normativbestimmungen für Gemüse- und Obstkonserven. Der Schutzverband im Verein Deutscher Konservenfabrikanten, Braunschweig, hat sich seit Jahren die Aufgabe gestellt, Qualität und Zusammensetzung der verschiedenen Sorten Gemüse- und Obstkonserven zu normieren. Zu diesem Zwecke sind Normativbestimmungen geschaffen worden. Diese legen für jede Gemüse- und Obstkonserve den Inhalt sowie die Art und die Zubereitung der verwandten Früchte genau fest. Bei den meisten Konserven ist sogar geregelt, welche besonderen Eigenschaften die Rohware haben muß. Wichtig ist auch die Regelung der Deklaration. Die Kennzeichnungsverordnung von 1927 schreibt vor, daß Konserven handelsüblich bezeichnet werden müssen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß eine Handelsüblichkeit sowohl des Inhaltes als auch der Bezeichnung der einzelnen Konserven sich herausbildet. Daher haben die Normativbestimmungen neben dem Inhalt für sämtliche Gemüse- und Obstkonserven auch die Bezeichnungen auf den Etiketten eingehend geregelt. Um die Handelsüblichkeit der Normativbestimmungen sicher zu stellen, sind sie unter Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft für Konserven erlassen worden, in der neben dem Schutzverband die maßgebenden Verbände des Lebensmittel-Groß- und Einzelhandels, die Kaufhäuser und Konsumgenossenschaften vertreten sind. Die Normativbestimmungen sind somit Handelsbrauch geworden. Volkswirtschaftlich erfüllen die Normativbestimmungen den Zweck, den Anbau und die Anlieferung nur höchst geeigneter Rohware und die Herstellung einer stets gleichbleibenden Konservenqualität zu sichern. Gerade die scharfen Anforderungen der Normativbestimmungen haben in den vergangenen Jahren die Qualität der Gemüse- und Obstkonserven stets gesteigert und somit eine wertvolle Rationalisierungsarbeit verrichtet.

Die Neuausgabe der Normativbestimmungen für das Jahr 1932/33 ist nunmehr herausgegeben worden und vom Schutzverband im Verein Deutscher Konservenfabrikanten, Braunschweig, Garküche 3, zu beziehen. Diese Stelle erteilt bei Zweifelsfragen jederzeit bereitwilligst Auskunft und nimmt Qualitätsprüfungen vor.

Hindenburg-Stiftung.

Hindenburgspende. Das „Kuratorium der Hindenburgspende" Berlin NW 40 Scharnhorststr. 35, hat unter dem 8. August 1932 folgenden Aufruf zum 85. Geburtstag des Reichspräsidenten bekanntgegeben:

„Am 2. Oktober d. J. wird Reichspräsident von Hindenburg 85 Jahre alt.

Was er Deutschland bedeutet, das brauchen wir nicht erst zusagen. In der heutigen Zeit schärfster innen- und außenpolitischer Belastung und Gegensätze ist er uns durch seine selbstlose Hingabe an das Ganze mehr denn je das Symbol bester deutscher Kräfte, die schließlich doch den endlichen Wiederaufstieg von Volk und Reich gewährleisten.

Als sich die Deutschen daheim und draußen im Jahre 1927 rüsteten, um den 80. Geburtstag des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten zu feiern, da bat er, der schwierigen Lage des Vaterlandes Rechnung zu tragen und von allen rauschenden Feiern abzusehen. Wolle man seines 80. Geburtstages doch gedenken, so solle man seinen Beitrag zur Hindenburg-Spende geben, zu der Reich und Länderregierungen inzwischen aufgerufen hatten.

Reichen Widerhall fand die Anregung. 8 Millionen stellte das deutsche Volk Hindenburg zur Verfügung und half ihm damit den Herzenswunsch erfüllen, persönlich seinen kriegsinvaliden Kameraden und ihren Hinterbliebenen helfen zu können. Durch die von Hindenburg aus diesen Mitteln errichtete und unter seiner Leitung stehende Stiftung hat der Reichspräsident bisher insgesamt 5,2 Millionen Reichsmark verausgabt und damit in Zehntausenden von Fällen harte Not beheben oder lindern können.

Auch der 85. Geburtstag des Reichspräsidenten wird bei der drückenden Not Deutschlands keinen Anlaß zu rauschenden Feiern bieten können. Zu schwer lastet die Sorge auf Deutschland und jedem Einzelnen! Aber soll deshalb der 2. Oktober unbemerkt vorübergehen?

Die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums der Hindenburg-Spende wissen, wie sehr die Möglichkeit, persönlich helfen zu können, unserem allverehrten Generalfeldmarschall und Reichspräsidenten die Last des Amts tragen hilft. Unsere in der Hingabe an die Person Hindenburgs mit uns einigen Freunde und alle seine sonstigen Verehrer bitten wir, soweit sie zu geben in der Lage sind: Helfen Sie uns durch Ihren Beitrag, Hindenburg zu seinem 85. Geburtstag die Möglichkeit schaffen, auch weiterhin der erste Helfer seiner notleidenden Kriegskameraden zu sein.

Stärkt seine Stiftung!

Helft Hindenburg helfen!"

Das Kuratorium hat der Kammer diesen Aufruf übermittelt mit dem Bemerken, daß es sich darüber klar ist, daß der erneute Aufruf zur Hindenburg-Spende in eine Zeit fällt, die seinem Bestreben große Widerstände entgegensetzt. Wenn das Kuratorium sich trotzdem zu dem Aufruf entschloß, so geschah es lediglich aus dem Gefühl der tiefen Verehrung für den 85jährigen Reichspräsidenten heraus, der den Schritt des Kuratoriums mit aufrichtigem Dank für die in ihm liegende Ehrung seiner Person gebilligt hat.

Das Kuratorium hat die Kammer gebeten, ihren Mitgliedern zu empfehlen, sich nach Maßgabe ihrer Kräfte an dem Unternehmen zu beteiligen. Die Kammer kommt dieser Bitte durch die vorstehende Veröffentlichung des Aufrufs in ihrem amtlichen Organ gern nach und bittet die bezirkseingesessenen Firmen, sich, soweit möglich, der Beteiligung an der Hindenburg-Spende nicht zu entziehen.

Messe.

20. Deutsche Ostmesse Königsberg. Die 20. Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr. wurde am 21. August durch Reichsminister Freiherr von Gayl und Reichskommissar Dr. Bracht eröffnet. Trotz aller Schwere der Zeit konnte das 80000 qm große Gelände wieder restlos ausgenutzt werden — ein Beweis für die unerschöpfliche Lebenskraft der Deutschen Ostmesse.

Bei schönstem Sonnenwetter konnte die Messe am Eröffnungstage einen Massenbesuch verzeichnen, der stellenweise zu Stauungen führte. Unter den Besuchern herrschte die Provinz-Kundschaft vor. Der Karten-Vorverkauf war besser denn je. Das Ausland aus dem nahen und fernen Osten, die Einkäufer aus Danzig- und dem Memelgebiet, in starkem Maße auch Lettland und Litauen, waren in mindestens der Stärke des Vorjahres vertreten; weiterer Zustrom wird für die nächsten Tage erwartet.

In der Warenmustermesse hat sich die Zahl der Aussteller nicht nur auf der vorjährigen Höhe gehalten, sondern in den verschiedenen Geschäftszweigen sind die Belegziffern gewachsen, so besonders in Pelzwaren und Pelzkonfektion, bei Haus- und Küchengeräten, auch bei Nahrungs- und Genußmitteln. Die Textilmesse erfuhr durch die Leistungsschau „Deutsches Leinen" eine zweckmäßige Ergänzung. In der vielgestaltigen Landwirtschafts-Ausstellung stehen die besonders für den deutschen Osten und für das osteuropäische Hinterland Ostpreußens aktuellen Fragen der Siedlung (Siedlungs-Ausstellung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums, vollständiges Liedlungsgehöft der Ostpr. Landgesellschaft, Stadtrandsiedlung und Kleinwohnungsbau) im Mittelpunkt des Interesses. Neuartig und bedeutsam sind hier die Originalbauten, die Königsberger Architekten auf der Messe zeigen, um eindrücklichst für die Idee des Eigenheims zu werben. Im Zusammenhang mit diesen Schauen wurden Baumaterialien und Baustoffe von den einschlägigen Behörden, Firmen und Siedlungsfachleuten, auch des Auslandes, eingehend geprüft.

Außerordentliche Anziehungskraft bewiesen im agrarischen Osten die großen Tierschauen (Trakehner, ostpreußisches Kaltblut, Rekordkühe, Edelschweine, Qualitätsschafe und Leistungsgeflügel), wo neue Viehkäufe durch Sowjetrußland-Vertreter eingeleitet wurden.

Außer der „Landmaschinen-Lehrschau" fand die Sonder-Ausstellung „Deutscher Wald — deutsches Holz in Ostpreußen" lebhaftes Interesse. Stark umlagert war die erstmalig veranstaltete Segelflug-Ausstellung der Rhön-Rossitten-Gesellschaft.

Es zeigt sich, daß die Ausstellungen keineswegs nur Schau-Interesse hervorrufen, sondern sich praktisch kaufwerbend auswirken, so daß die beteiligten Firmen durchaus auf ihre Kosten kommen dürften.

Im allgemeinen scheint die längere Kaufzurückhaltung in einer Reihe von Branchen gewichen zu sein, da sich am Eröffnungstage bereits eine Anzahl von Geschäften angebahnt hat.

Angebote und Nachfragen.

5732 Strumpffabrik in Chemnitz sucht für Stettin Vertreter für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse.

5762 Königsberg i. Pr. wünscht Geschäftsverbindung mit Fabriken bzw. Großhandlungen des Kammerbezirks, die Kunstspeisefett, Marmeladen, Nährmittelfabrikate (Haferflocken, Graupen, Grütze, Teigwaren), Weizenmehl und Auszugsmehl herstellen.

5816 Krakau wünscht Geschäftsverbindung mit Exporteuren von Schweiß-Rohwolle.

5817 Chemnitz sucht für den Verkauf von waschseidenen und plattierten Strümpfen in Stettin und weiterer Umgebung Vertreter, der bei Großisten, Kaufhäusern und Spezialgeschäften gut eingeführt ist.

5860 Leipzig sucht Vertreter für den Absatz von Reklameartikeln aller Art.

5956 Berlin sucht für den Vertrieb von Luminator-Lampen gut eingeführten Vertreter.

6049. Köln-Kalk. Sensenfabrik sucht für den Absatz ihrer Erzeugnisse Vertreter, der bei Eisenwarengroßhandlungen gut eingeführt ist.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer Stettin (Frauenstraße 30 II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Bitte bei Anfragen stets auf den „Ostsee-Handel" Bezug nehmen.